

1175 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

19. 2. 1969

Regierungsvorlage**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX
über den Rechtsanwaltstarif**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Gegenstand des Tarifs

§ 1. (1) Die Rechtsanwälte haben im zivilgerichtlichen Verfahren und im schiedsrichterlichen Verfahren nach den §§ 577 ff. der Zivilprozeßordnung sowie in Strafverfahren über eine Privatanklage und für die Vertretung von Privatbeteiligten Anspruch auf Entlohnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und des angeschlossenen, einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Tarifs.

(2) Die Vorschriften dieses Bundesgesetzes gelten, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, sowohl im Verhältnis zwischen dem Rechtsanwalt und der von ihm vertretenen Partei als auch bei Bestimmung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat, und zwar auch dann, wenn dem Rechtsanwalt in eigener Sache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind. Sie gelten auch dann, wenn die darin bezeichneten Leistungen von Notaren verrichtet werden, sofern der Notar zu einer solchen Leistung befugt und die Entlohnung nicht im Notariatstarif oder im Tarif über die Entlohnung der Notare als Beauftragte des Gerichtes geregelt ist.

Einschränkung der Geltung des Tarifs

§ 2. (1) Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt.

(2) Auch wenn eine Entlohnung nicht vereinbart wurde, kann der Rechtsanwalt einen durch besondere Umstände oder durch eine von seiner Partei veranlaßte besondere Inanspruchnahme gerechtfertigten höheren Anspruch als im Tarif vorgesehen gegen diese Partei geltend machen.

Bemessungsgrundlage

§ 3. Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebende Betrag (Bemessungsgrundlage) ist im Zivilprozeß nach dem Wert des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs)verfahren nach dem Wert des Anspruches samt Nebengebühren (§ 13), im Konkurs- und Ausgleichsverfahren für einen Gläubiger nach

der Höhe der angemeldeten Forderung samt Nebengebühren, im außerstreitigen Verfahren nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, zu berechnen.

§ 4. Die Bemessungsgrundlage (§ 3) richtet sich, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird, nach den Vorschriften der §§ 54 bis 59 der Jurisdiktionsnorm.

§ 5. (1) Wird nur ein Teil einer Kapitalforderung begehrt, so ist nur der eingeklagte Teil maßgebend. Wird der Überschuß in Anspruch genommen, der sich aus der Vergleichung der Forderungen ergibt, die beiden Parteien gegeneinander zustehen, so ist der Betrag des eingeklagten Überschusses maßgebend.

(2) Streitigkeiten nach § 37 der Exekutionsordnung sind nach dem Wert des Anspruches (§ 13) zu bewerten, wegen dessen Exekution geführt wird, wenn aber die in Exekution gezogenen Sachen einen geringeren Wert haben, nach diesem. Richtet sich die Klage gegen mehrere Beklagte und wird über die Verpflichtung zum Kostenersatz in einer Entscheidung erkannt, so hat für gemeinschaftliche Leistungen als Bemessungsgrundlage der höchste der Ansprüche, wenn aber der Wert der in Exekution gezogenen Sachen geringer ist, dieser zu gelten. Die Kosten sind nach dem Verhältnis der für die einzelnen Beklagten maßgebenden Streitwerte aufzuteilen.

§ 6. Ansprüche in ausländischer Währung sind nach dem Kurs im Zeitpunkt der Entscheidung oder des Vergleiches über die Verpflichtung zum Kostenersatz zu bewerten.

§ 7. Findet der Beklagte die Bewertung des Streitgegenstandes nach den §§ 56 oder 59 der Jurisdiktionsnorm durch den Kläger zu hoch oder zu niedrig, so kann er spätestens bei der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung die Bewertung bemängeln. Das Gericht hat mangels einer Einigung der Parteien, möglichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, den Streitgegenstand für die Anwendung dieses Bundesgesetzes im Rahmen der von den Parteien behaupteten Beträge zu bewerten. Dieser Beschluß kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 8. (1) Ändert sich im Lauf eines Prozesses der Wert eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes derart, daß die vom Kläger nach den §§ 56 oder 59 der Jurisdiktionsnorm vorgenommene Bewertung den gegenwärtigen Wertverhältnissen offenbar nicht mehr entspricht, so ist mangels einer Einigung der Parteien die Bemessungsgrundlage auf Antrag einer Partei vom Gericht nach § 7 neu festzusetzen. Im Verfahren vor dem Revisionsgericht kann dieser Antrag in der Revisionschrift oder in der Revisionsbeantwortung gestellt werden; wenn der Antrag in der Revisionsbeantwortung gestellt wird, kann das Revisionsgericht eine Äußerung des Revisionswerbers einholen.

(2) Wurde im Lauf eines Prozesses die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 geändert, so ist bei Bestimmung der Kosten des gesamten dieser Kostenbestimmung vorangegangenen Verfahrens der im Zeitpunkt der Entscheidung oder des Vergleiches über die Verpflichtung zum Kostenersatz geltende Streitwert maßgebend.

(3) Abs. 2 gilt auch im Rechtsmittelverfahren, für die Kosten der im Instanzenzug untergeordneten Gerichte jedoch nur dann, wenn diese Kosten von dem Gericht höherer Instanz bestimmt werden. Wurden die Entscheidungen untergeordneter Gerichte im Instanzenzug ganz oder teilweise aufgehoben, so ist der neuen Entscheidung über die Hauptsache auch bei der Bestimmung der Kosten jener Gerichte, deren Entscheidungen aufgehoben worden sind, der zuletzt festgesetzte Streitwert zugrunde zu legen.

(4) Abs. 3 gilt auch dann, wenn der nach § 6 für die Bewertung maßgebende Umrechnungskurs sich während des Instanzenzuges geändert hat.

§ 9. (1) Ansprüche auf Leistung von Unterhalts- oder Versorgungsbeträgen und auf Zahlung von Renten im Falle von Körperbeschädigungen oder der Tötung eines Menschen sind mit dem Dreifachen der Jahresleistung zu bewerten. Wird der Anspruch für eine kürzere Zeit als für drei Jahre geltend gemacht, so dient der Gesamtbetrag der für diese Zeit beanspruchten Leistungen als Bemessungsgrundlage.

(2) Wird eine Erhöhung oder Verminderung der in Abs. 1 genannten Beträge gefordert, so ist die dreifache Jahresleistung der geforderten Erhöhung oder Verminderung als Bemessungsgrundlage anzunehmen.

(3) Der Anspruch auf Leistung des einseitigen Unterhaltes ist mit dem Einfachen der Jahresleistung zu bewerten.

§ 10. Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen mit 2.000 S;

2. in Streitigkeiten aus dem Bestandvertrag und in Streitigkeiten über Räumungsklagen

- a) bei Geschäftsräumlichkeiten mit dem Jahresmietzins, mindestens aber ... mit 6.000 S,
- b) bei Wohnungen bis zu drei Wohnräumen mit 1.500 S,
- c) bei größeren Wohnungen und bei sonstigen Gegenständen mit 3.000 S;

3. im Verfahren wegen Festsetzung des Mietzinses nach § 7 des Mietengesetzes mit dem doppelten Jahresbetrag der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor Anrufung des Gerichtes mit der begehrten Mietzinserhöhung einverstanden erklärt haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen;

- 4. a) in Ehesachen mit 15.000 S,
- b) in Streitigkeiten über die Anerkennung oder die Bestreitung der ehelichen Abstammung und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind mit 6.000 S;

der Streitwert der mit Streitigkeiten nach lit. a und b verbundenen vermögensrechtlichen Ansprüche ist hinzuzurechnen;

5. in Sachen des Handels- und des Genossenschaftsregisters, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:

- a) bei Einzelfirmen mit 8.000 S,
- b) bei Aktiengesellschaften .. mit 500.000 S,
- c) bei anderen Gesellschaften und bei Genossenschaften mit 50.000 S;

6. in Strafsachen über eine Privatanklage:

- a) wegen Preßinhaltsdelikten, die Übertretungen sind, wegen Preßordnungsdelikten oder wegen Übertretungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit 10.000 S,
- b) wegen anderer Übertretungen mit 3.000 S,
- c) wegen Vergehen mit 20.000 S;

7. in Strafsachen für die Vertretung von Privatbeteiligten:

- a) wegen Übertretungen mit 3.000 S,
 b) wegen Verbrechen und Vergehen mit 20.000 S.

§ 11. Bei Anträgen auf Kostenbestimmung und bei Kostenrekursen dient als Bemessungsgrundlage gegenüber dem Gegner der Kostenbetrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung ersiegt wird, gegenüber der eigenen Partei der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird. Übersteigt der ersiegte oder aberkannte Kostenbetrag nicht 150 S, so besteht gegenüber dem Gegner nur ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen.

§ 12. (1) Bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in derselben Klage sind die Werte der Streitgegenstände zusammenzurechnen. Dasselbe gilt für die Dauer der Verbindung mehrerer Rechtsstreite und für die Verbindung von Klage und Widerklage zur gemeinsamen Verhandlung.

(2) Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche getrennt verhandelt, so ist während der Dauer der Trennung für jede der getrennten Verhandlungen der entsprechende Teilwert maßgebend.

(3) Eine Änderung in dem Wert des Streitgegenstandes infolge einer Änderung einer Klage, infolge einer Einschränkung des Klagebegehrens oder infolge einer teilweisen Erledigung des Streites ist für die der Wertänderung nachfolgenden Leistungen und, sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz zu berücksichtigen. Wird der Streitwert während einer Tagsatzung geändert, so ist die Änderung bereits für jene Stunde der Tagsatzung, in der die Änderung eintritt, zu berücksichtigen.

(4) Wird das Klagebegehren auf Nebengebühren eingeschränkt, so sind folgende Streitwerte, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes, anzunehmen:

- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden 10.000 S,
 b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden 5.000 S,
 c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht 1.000 S.

Das gleiche gilt, wenn das Klagebegehren

- a) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Senat verhandelt werden, auf weniger als 10.000 S,

- b) in Streitigkeiten vor dem Gerichtshof, die vor dem Einzelrichter verhandelt werden, auf weniger als 5.000 S,
 c) in Streitigkeiten vor dem Bezirksgericht auf weniger als 1.000 S eingeschränkt wird.

§ 13. (1) Im Exekutions(Sicherungs)verfahren ist Bemessungsgrundlage

- a) für den betreibenden Gläubiger oder sonstigen Berechtigten der Wert des Anspruches an Kapital samt den bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder auf neuerlichen Vollzug entstandenen und noch nicht berichtigten Nebengebühren;
 b) für den Verpflichteten der Wert des durch seinen Antrag betroffenen Anspruches;
 c) für den Drittschuldner der Wert der gepfändeten Forderung, wenn dieser niedriger ist als der Anspruch des betreibenden Gläubigers, sonst der in lit. a angegebene Wert;
 d) für den Bieter und für den Ersteher der Wert des erzielten Meistbotes.

(2) Die noch nicht berichtigten Nebengebühren sind nur zu berücksichtigen, wenn die Partei bei Verzeichnung der Kosten die Höhe dieser Nebengebühren einzeln angegeben und ihre Gesamtsumme berechnet hat.

§ 14. Läßt sich die Bemessungsgrundlage nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen ermitteln, so sind folgende Werte zugrunde zu legen:

- a) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Senat zu entscheiden sind 100.000 S,
 b) in Rechtssachen vor dem Gerichtshof, die vom Einzelrichter zu entscheiden sind 50.000 S,
 c) in Rechtssachen vor dem Bezirksgericht 5.000 S.

Erhöhung der Entlohnung bei mehreren Personen

§ 15. Dem Rechtsanwalt gebührt eine Erhöhung seiner Entlohnung, wenn er in einer Rechtssache (§ 1) mehrere Personen vertritt oder mehreren Personen gegenübersteht. Die Erhöhung beträgt:

- a) wenn nur auf einer Seite zwei vom Rechtsanwalt vertretene oder ihm gegenüberstehende Personen vorhanden sind 10. v. H.,
 b) für jede weitere von ihm vertretene und für jede weitere ihm gegenüberstehende Person je 5. v. H.,

jedoch nie mehr als insgesamt 50 v. H. der Verdienstsumme einschließlich des Einheitssatzes; Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnis und sonstige Auslagen zählen hiebei nicht zur Verdienstsumme.

Auslagen

§ 16. Die Auslagen für Gerichts-, Stempel- und Postgebühren sowie andere Auslagen, einschließlich der Umsatzsteuer, sind, soweit § 23 nicht anderes bestimmt, gesondert zu vergüten.

Besorgung mehrerer Geschäfte während einer Reise

§ 17. Bei Besorgung mehrerer Geschäfte während einer Reise sind die Reisekosten auf die einzelnen Geschäfte im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen zu verteilen.

Kostenverzeichnisse

§ 18. Der Rechtsanwalt hat für die Verfassung des Kostenverzeichnisses oder der Honorarnote an die von ihm vertretene Partei keinen Anspruch auf Entlohnung.

Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Rechtsanwälte

§ 19. Für Leistungen, die von einer Partei mehreren Rechtsanwälten gemeinschaftlich übertragen werden, hat jeder Rechtsanwalt gegenüber der von ihm vertretenen Partei für seine Leistungen den vollen Anspruch nach dem Tarif.

Zustellungsbevollmächtigter

§ 20. Der Rechtsanwalt, der zum Zustellungsbevollmächtigten bestellt worden ist, hat bloß Anspruch auf Vergütung der Auslagen für die Übersendung von Schriftstücken und auf die Entlohnung für die Verfassung und Abfertigung von Briefen.

Prüfung durch das Gericht; Entlohnung über das Maß des Tarifs

§ 21. (1) Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Wenn im einzelnen Falle die Leistung des Rechtsanwaltes nach Umfang oder Art den Durchschnitt erheblich übersteigt, ist die Entlohnung dafür unabhängig vom Tarif, insbesondere unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe, angemessen festzusetzen.

(2) Unter die Ansätze des Tarifs darf, auch bei gerichtlicher Bestimmung der Entlohnung für Leistungen gleicher oder ähnlicher Art, die dem Tarif nicht unterliegen, nur heruntergegangen werden, wenn der Rechtsanwalt keine höhere Entlohnung verlangt.

Abgesonderte Schriftsätze

§ 22. Im Zivilprozeß und im Exekutions-(Sicherungs)verfahren werden Schriftsätze nur dann abgesondert entlohnt, wenn sie mit anderen Schriftsätzen nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgesonderte Anbringung als notwendig oder als zweckmäßig erkennt.

Einheitssatz für Nebenleistungen

§ 23. (1) Bei Entlohnung von Leistungen, die unter die Tarifposten 1, 2, 3, 4 oder 7 fallen, gebührt an Stelle aller unter die Tarifposten 5, 6 und 8 fallenden Nebenleistungen und an Stelle des Ersatzes für die Postgebühren im Inland ein Einheitssatz.

(2) Der Rechtsanwalt kann jedoch gegenüber der von ihm vertretenen Partei statt des Einheitssatzes die einzelnen im Abs. 1 angeführten Nebenleistungen verrechnen.

(3) Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 15.000 S 60 v. H., bei einem Streitwert über 15.000 S 50 v. H. der Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten, der Entschädigung für Zeitversäumnis und der sonstigen Auslagen.

(4) Der Einheitssatz umfaßt nicht solche Nebenleistungen im Zug außergerichtlicher mündlicher oder schriftlicher Verhandlungen, die vor oder während eines gerichtlichen Verfahrens zur Vermeidung eines Rechtsstreites oder zur Herbeiführung eines Vergleiches vorgenommen worden sind, falls sie einen erheblichen Aufwand an Zeit und Mühe verursacht haben. Sie sind nach der für jede einzelne Leistung geltenden Tarifpost zu entlohnen. Das gleiche gilt für Nebenleistungen, wenn die Rechtssache beendet worden ist, ehe die den Nebenleistungen entsprechende Hauptleistung verrichtet wurde.

(5) Für Leistungen, die unter die Tarifpost 3 Abschnitt A Z. II, Abschnitt B Z. II, Abschnitt C Z. II oder Tarifpost 4 Abschnitt I Z. 5, 6, Abschnitt II fallen, ist der auf diese Leistung entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen, wenn der Rechtsanwalt die Leistung an einem Ort außerhalb des Sitzes seiner Kanzlei vornimmt oder mit der Vornahme dieser Leistung einen anderen Rechtsanwalt beauftragt und keinen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Entschädigung für Zeitversäumnis geltend macht oder das Gericht ihm einen solchen Anspruch nicht zuerkennt, weil er sich durch einen am Gerichtsort ansässigen Rechtsanwalt hätte vertreten lassen können.

Abgekürzte Verzeichnung der Kosten (Normalkostentarif)

§ 24. (1) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, durch Verordnung eine Berechnung

der Entlohnung, die dem Rechtsanwalt für regelmäßig vorkommende Leistungen in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen gebührt, zusammenzustellen (Normalkostentarif). Dieser Tarif darf sich nur erstrecken

- a) im Zivilprozeß auf Versäumungsurteile,
- b) im Exekutionsverfahren auf Tagsatzungen zur Ablegung des Offenbarungseides,
- c) im Zivilprozeß und im Exekutionsverfahren auf Anträge, über die ohne mündliche Verhandlung vom Gericht entschieden wird, mit Ausnahme von Rechtsmitteln.

(2) In den im Abs. 1 genannten Fällen können die Kosten in der Weise verzeichnet werden, daß der Ersatz der Kosten nach dem Normalkostentarif verlangt wird.

Festsetzung von Zuschlägen

§ 25. Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, durch Verordnung zu den im Tarif als Entlohnung des Rechtsanwaltes angeführten festen Beträgen einen Zuschlag festzusetzen, wenn und soweit dies notwendig ist, um den Rechtsanwälten eine den geänderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende angemessene Entlohnung zu sichern. Die sich hienach ergebende Entlohnung ist in der Verordnung festzustellen; die Beträge sind auf volle Schilling aufzurunden.

Schluß- und Übergangbestimmungen

§ 26. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Es ist auf Leistungen der Rechtsanwälte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 1969 bewirkt werden, es sei denn, daß die Höhe der Entlohnung mit der Partei vereinbart worden ist.

(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden aufgehoben:

1. das Bundesgesetz vom 4. Juni 1923, BGBl. Nr. 305, über den Rechtsanwaltstarif,

2. die Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Jänner 1954, BGBl. Nr. 33, über den Rechtsanwaltstarif, in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1961, BGBl. Nr. 218, der Kundmachung vom 30. August 1963, BGBl. Nr. 232, und der Verordnung vom 20. Juli 1964, BGBl. Nr. 177.

§ 27. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Tarif

Tarifpost 1

I. In allen Verfahren für folgende Schriftsätze:

- a) bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;
- b) Ansuchen bei Gericht und bei anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestätigungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder um Rückstellung von Beilagen;
- c) Ansuchen und Erklärungen, die Fristen, Tagsatzungen, Zustellungen und ähnliche Vorgänge des Verfahrens betreffen;
- d) Anträge auf Kostenbestimmung;
- e) Widerruf oder Kündigung von Vollmachten;
- f) Zurücknahme von Anträgen oder Rechtsmitteln, Verzichtserklärungen;

II. im Zivilprozeß:

- a) Anträge auf Bestellung eines Kurators für den Prozeßgegner;
- b) Beitrittserklärungen des Nebenintervenienten;
- c) Anträge auf Änderung der Bemessungsgrundlage nach den §§ 7 und 8 und Äußerungen hiezu;
- d) Zurücknahme von Klagen;
- e) Widersprüche gegen den Zahlungsbefehl im Mahnverfahren, die sich bloß auf die Erhebung des Widerspruches beschränken;
- f) Anträge auf Aufnahme eines ruhenden oder unterbrochenen Verfahrens, Anträge auf Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach § 398 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung;

g) Anträge auf Berichtigung von Urteilen oder Beschlüssen;

h) Berufungsmittelungen, die bloß den Verzicht auf die mündliche Berufungsverhandlung oder den Antrag auf Anordnung einer solchen ohne weitere Ausführungen zum Gegenstand enthalten;

III. im Exekutionsverfahren:

a) schriftliche Anmeldung des Exekutionsvollzuges;

b) Anträge auf neuerlichen Exekutionsvollzug oder auf Anberaumung einer neuerlichen Versteigerung;

c) Erklärungen, durch die bloß einem Vorschlag zugestimmt wird, und Erklärungen über die Barzahlung nach § 171 Abs. 2 der Exekutionsordnung;

d) Namhaftmachung von Käufern nach § 280 Abs. 2 der Exekutionsordnung;

e) Äußerungen des Drittschuldners über Bestand und Höhe des gepfändeten Anspruches;

f) Einstellungsanträge nach § 39 Abs. 1 Z. 6 oder § 200 Z. 3 der Exekutionsordnung;

g) Anträge nach § 47 oder 48 der Exekutionsordnung;

IV. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:
Konkurseröffnungsanträge und Forderungsmeldungen, sofern sie nicht unter Tarifpost 3 fallen:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	10 S,
über	500 S bis einschließlich	1.000 S	15 S,
über	1.000 S bis einschließlich	1.500 S	20 S,
über	1.500 S bis einschließlich	2.500 S	22 S,
über	2.500 S bis einschließlich	5.000 S	25 S,
über	5.000 S bis einschließlich	10.000 S	30 S,
über	10.000 S bis einschließlich	15.000 S	40 S,
über	15.000 S bis einschließlich	25.000 S	45 S,
über	25.000 S bis einschließlich	50.000 S	50 S,
über	50.000 S bis einschließlich	75.000 S	60 S,
über	75.000 S bis einschließlich	100.000 S	75 S,
über	100.000 S bis einschließlich	140.000 S	100 S,
über	140.000 S bis einschließlich	500.000 S		
	für je angefangene weitere	20.000 S um 10 S mehr,		
	über 500.000 S bis einschließlich	5.000.000 S		
	überdies vom Mehrbetrag	über 500.000 S .. 0'1 v. T.,		
über 5.000.000 S				
	überdies vom Mehrbetrag	über 5.000.000 S .. 0'05 v. T.,		
		jedoch nie mehr als 900 S.		

Tarifpost 2

I. Für folgende Schriftsätze:

1. im Zivilprozeß:

a) Mahnklagen (Mahngesuche) und Widersprüche gegen den Zahlungsbefehl, soweit sie nicht unter Tarifpost 1 fallen;

b) Saldoklagen, Darlehensklagen, Klagen auf Zahlung des Kaufpreises beweglicher Sachen oder des Entgeltes für Arbeiten und Dienste, Klagen auf Bezahlung des Bestandzinses, Mandatsklagen, Wechselmandatsklagen und scheckrechtliche Rückgriffsklagen, sofern eine kurze Darstellung des Sachverhaltes möglich ist;

c) Beantwortung von Klagen und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, wenn sich diese Schriftsätze auf die bloße Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder auf Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken;

d) Aufkündigungen und Anträge nach § 567 der Zivilprozeßordnung sowie Einwendungen dagegen, wenn sich diese Schriftsätze auf die Anführung oder Bestreitung der Kündigungsgründe beschränken und keine Sachverhaltsdarstellung enthalten;

e) sonstige Schriftsätze, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind;

2. im Exekutionsverfahren:

für alle Schriftsätze, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind;

3. im außerstreitigen Verfahren:

a) kurze Eingaben um Eintragungen im Grundbuch oder in öffentlichen Registern;

b) Anträge auf Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden;

c) Erlagsgesuche und Ausfolgungsanträge;

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:
für alle Schriftsätze eines Gläubigers, die nicht in den Tarifposten 1 oder 3 genannt sind:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	50 S,
über	500 S bis einschließlich	1.000 S	75 S,
über	1.000 S bis einschließlich	1.500 S	100 S,
über	1.500 S bis einschließlich	2.500 S	110 S,
über	2.500 S bis einschließlich	5.000 S	125 S,
über	5.000 S bis einschließlich	10.000 S	150 S,
über	10.000 S bis einschließlich	15.000 S	200 S,
über	15.000 S bis einschließlich	25.000 S	225 S,
über	25.000 S bis einschließlich	50.000 S	250 S,
über	50.000 S bis einschließlich	75.000 S	300 S,
über	75.000 S bis einschließlich	100.000 S	375 S,
über	100.000 S bis einschließlich	140.000 S	500 S,
über	140.000 S bis einschließlich	500.000 S		
	für je angefangene weitere	20.000 S um 50 S mehr,		
	über 500.000 S bis einschließlich	5.000.000 S		
	überdies vom Mehrbetrag	über 500.000 S .. 0'5 v. T.,		
über 5.000.000 S				
	überdies vom Mehrbetrag	über 5.000.000 S .. 0'25 v. T.,		
		jedoch nie mehr als 4.500 S;		

II. für folgende Tagsatzungen:

1. im Zivilprozeß:

a) erste Tagsatzungen, auch wenn eine der im § 239 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung genannten Prozeßhandlungen vorgenommen wird;

b) Tagsatzungen, die erstreckt werden, ehe es zu einer Verhandlung gekommen ist;

c) Tagsatzungen, die, ehe es zur Erörterung des Sachverhaltes gekommen ist, zu einem Versäumungs-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder zum Abschluß eines Vergleiches führen;

d) Tagsatzungen, die bloß zum Zweck eines Vergleichsabschlusses angeordnet worden sind;

e) Tagsatzungen vor dem ersuchten oder beauftragten Richter, bei denen die Durchführung der Beweisaufnahme wegen Nichterscheinens der zu vernehmenden Personen unterblieben ist;

2. im Exekutionsverfahren:

a) Tagsatzungen, bei denen die Parteien außerhalb der Verhandlung lediglich vernommen werden und die nicht der Beweisaufnahme dienen, soweit sie nicht unter Tarifpost 3 fallen;

b) Tagsatzungen, bei denen der Offenbarungseid abgelegt werden soll;

3. im außerstreitigen Verfahren:

Tagsatzungen, bei denen die Parteien bloß vernommen werden und die nicht Beweiszwecken dienen, soweit sie nicht unter Tarifpost 3 fallen;

1175 der Beilagen

7

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

Tagsatzungen, bei denen der Rechtsanwalt als Vertreter des Gläubigers auftritt:

für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 4500 S, für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 2250 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 2:

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge, mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner nach § 301 der Exekutionsordnung, gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung um 10 v. H. der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 25 S für die halbe Stunde.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 50 S.

Tarifpost 3

A

I. Für folgende Schriftsätze:

1. im Zivilprozeß:

a) Klagen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;

b) Beantwortung von Klagen und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;

c) Aufkündigungen und Anträge nach § 567 der Zivilprozeßordnung sowie Einwendungen dagegen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;

d) vorbereitende Schriftsätze, die nach § 258 der Zivilprozeßordnung zulässig sind oder vom Gericht aufgetragen werden;

e) Anträge auf Sicherung von Beweisen;

2. im Exekutionsverfahren:

Exekutionsanträge auf Grund von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, und Widersprüche gegen solche Exekutionsbewilligungen;

3. im außerstreitigen Verfahren:

alle Schriftsätze, soweit sie nicht unter Tarifpost 1 oder 2 fallen;

4. im Konkurs- und Ausgleichsverfahren:

a) Anträge auf Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens;

b) Schriftsätze, in denen ein Absonderungs- oder ein Aussonderungsrecht geltend gemacht wird;

5. in allen Verfahren:

a) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen des Gegners der gefährdeten Partei zu solchen Anträgen und Widersprüche gegen die bewilligte einstweilige Verfügung;

b) Kostenrekurse:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	100 S,
über	500 S bis einschließlich	1.000 S	150 S,
über	1.000 S bis einschließlich	1.500 S	200 S,
über	1.500 S bis einschließlich	2.500 S	220 S,
über	2.500 S bis einschließlich	5.000 S	250 S,
über	5.000 S bis einschließlich	10.000 S	300 S,
über	10.000 S bis einschließlich	15.000 S	400 S,
über	15.000 S bis einschließlich	25.000 S	450 S,
über	25.000 S bis einschließlich	50.000 S	500 S,
über	50.000 S bis einschließlich	75.000 S	600 S,
über	75.000 S bis einschließlich	100.000 S	750 S,
über	100.000 S bis einschließlich	140.000 S	1.000 S,
über	140.000 S bis einschließlich	500.000 S		

für je angefangene weitere 20.000 S um 100 S mehr,

über 500.000 S bis einschließlich 5.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 500.000 S 1 v. T.,

über 5.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 5.000.000 S 0,5 v. T.,

jedoch nie mehr als 60.000 S;

II. für folgende Tagsatzungen:

1. im Zivilprozeß:

für alle Tagsatzungen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;

2. im Exekutionsverfahren und im außerstreitigen Verfahren:

a) Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen;

b) Tagsatzungen, an denen mehrere nicht durch denselben Rechtsanwalt vertretene Parteien oder Beteiligte teilnehmen oder bei denen über widerstreitende Anträge verhandelt wird:

für die erste Stunde jeder Tagsatzung die im Abschnitt I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 60.000 S,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Tagsatzung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 30.000 S.

B

I. Für Berufungen, Berufungsmittelungen, soweit diese nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse, soweit sie nicht unter Abschnitt A oder C fallen, Beschwerden und Widersprüche im Entmündigungsverfahren:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	. 125 S,
über	500 S bis einschließlich	1.000 S	. 187 S 50 g,
über	1.000 S bis einschließlich	1.500 S	. 250 S,
über	1.500 S bis einschließlich	2.500 S	. 275 S,
über	2.500 S bis einschließlich	5.000 S	. 312 S 50 g,
über	5.000 S bis einschließlich	10.000 S	. 375 S,
über	10.000 S bis einschließlich	15.000 S	. 500 S,
über	15.000 S bis einschließlich	25.000 S	. 562 S 50 g,
über	25.000 S bis einschließlich	50.000 S	. 625 S,
über	50.000 S bis einschließlich	75.000 S	. 750 S,
über	75.000 S bis einschließlich	100.000 S	. 937 S 50 g,
über	100.000 S bis einschließlich	140.000 S	. 1.250 S,
über	140.000 S bis einschließlich	500.000 S	
	für je angefangene weitere	20.000 S um	125 S mehr,
über	500.000 S bis einschließlich	5.000.000 S	
	überdies vom Mehrbetrag		
		über 500.000 S ..	1'25 v. T.,
über	5.000.000 S		
	überdies vom Mehrbetrag		
		über 5.000.000 S ..	0'625 v. T.,
			jedoch nie mehr als 75.000 S;

II. für mündliche Verhandlungen über eine Berufung oder über einen Widerspruch im Entmündigungsverfahren:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 75.000 S,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 37.500 S.

C

I. Für Revisionen, Revisionsbeantwortungen und Rekurse an den Obersten Gerichtshof:

bei einer Bemessungsgrundlage

	bis einschließlich	500 S	150 S,
über	500 S bis einschließlich	1.000 S	225 S,
über	1.000 S bis einschließlich	1.500 S	300 S,
über	1.500 S bis einschließlich	2.500 S	330 S,
über	2.500 S bis einschließlich	5.000 S	375 S,
über	5.000 S bis einschließlich	10.000 S	450 S,
über	10.000 S bis einschließlich	15.000 S	600 S,
über	15.000 S bis einschließlich	25.000 S	675 S,
über	25.000 S bis einschließlich	50.000 S	750 S,
über	50.000 S bis einschließlich	75.000 S	900 S,
über	75.000 S bis einschließlich	100.000 S	...	1.125 S,
über	100.000 S bis einschließlich	140.000 S	...	1.500 S,
über	140.000 S bis einschließlich	500.000 S		
	für je angefangene weitere	20.000 S um		150 S mehr,
über	500.000 S bis einschließlich	5.000.000 S		
	überdies vom Mehrbetrag			
		über 500.000 S ..		1'5 v. T.,
über	5.000.000 S			
	überdies vom Mehrbetrag			
		über 5.000.000 S ..		0'75 v. T.,
				jedoch nie mehr als 90.000 S;

II. für mündliche Verhandlungen über Revisionen:

für die erste Stunde einer jeden Verhandlung die in Z. I festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als 90.000 S,

für jede weitere, wenn auch nur begonnene Stunde einer Verhandlung die Hälfte dieser Entlohnung, jedoch nie mehr als 45.000 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 3:

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung gepfändeter Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner nach § 301 der Exekutionsordnung gebührt für jeden weiteren Antrag eine Erhöhung von 10 v. H. der auf den ersten Antrag entfallenden Entlohnung.

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 50 S für die halbe Stunde; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt die Hälfte der Entlohnung nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 100 S.

4. Bei Verbindung des Antrages auf Erlassung einstweiliger Verfügungen mit der Klage oder mit einem Exekutionsantrag gebührt bei Anträgen auf Bewilligung des abgesonderten Wohnortes in Ehesachen eine Erhöhung um 10 v. H., bei anderen Anträgen um 25 v. H. der auf den Schriftsatz entfallenden Entlohnung.

Tarifpost 4

I. Im Strafverfahren über eine Privatanklage:

1. für Anklagen

a) wegen Preßinhaltsdelikten, die Übertretungen sind, wegen Preßordnungsdelikten oder wegen einer Übertretung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb 240 S;

b) wegen anderer Übertretungen . . . 160 S;

2. für Anklagen wegen Vergehen . . . 360 S;

3. für Beweisanträge und für alle anderen Eingaben, soweit sie nicht unter Z. 4 dieser Tarifpost oder unter Tarifpost 1 fallen; die für Anklagen festgesetzte Entlohnung, soweit es sich aber um sehr kurze Anträge handelt, die Hälfte;

4. a) für Rechtsmittelanmeldungen:

ein Viertel der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

b) für Beschwerden mit Ausnahme von Kostenbeschwerden, für Einsprüche, für Wiedereinsetzungsanträge und für Wiederaufnahmeanträge: das Doppelte der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

c) für Berufungsausführungen und für Nichtigkeitsbeschwerden:

das Dreifache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

d) für Kostenbeschwerden:

die in Tarifpost 2 festgesetzte Entlohnung, jedoch nie mehr als die für Anklagen festgesetzte Entlohnung; der Wert des Gegenstandes ist nach § 11 zu berechnen;

5. für Hauptverhandlungen oder für die Teilnahme an einem gerichtlichen Augenschein oder an einer sonstigen Beweisaufnahme außerhalb der Hauptverhandlung, ferner an einer gerichtlichen Beschlagnahme:

für die erste halbe Stunde das Doppelte, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde das Einfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

6. für Verhandlungen zweiter Instanz:

für die erste halbe Stunde das Dreifache, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde das Eineinhalbfache der für Anklagen festgesetzten Entlohnung;

II. für die Vertretung von Privatbeteiligten:

a) bei Verbrechen und Vergehen:

die im Abschnitt I Z. 1 lit. a und Z. 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung;

b) bei Übertretungen die im Abschnitt I Z. 1 lit. b und Z. 3 bis 6 festgesetzte Entlohnung.

Anmerkungen zu Tarifpost 4:

1. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Verhandlung oder zur Vornahme einer sonstigen Amtshandlung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zum Beginn der Verhandlung oder der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde in Strafsachen nach Abschnitt I Z. 1 und Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 25 S und nach Abschnitt I Z. 2 und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 50 S; die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

2. Ist der Rechtsanwalt zu einer Verhandlung oder sonstigen Amtshandlung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so gebührt in Strafsachen nach Abschnitt I Z. 1 und Abschnitt II lit. b dieser Tarifpost ein Betrag von 50 S und nach Abschnitt I Z. 2 und Abschnitt II lit. a dieser Tarifpost ein Betrag von 100 S.

3. Wird ein wegen Verbrechens oder Vergehens Angeklagter nur einer Übertretung für schuldig erkannt, so gebührt im Kostenersatzverfahren nur eine Entlohnung nach Abschnitt I Z. 1 dieser Tarifpost.

Tarifpost 5

Für die Verfassung und Abfertigung von einfachen Schreiben (Mahnschreiben, kurze Berichte und andere kurze Mitteilungen, Einladungen, Empfangsbestätigungen u. dgl.):

bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich 1.000 S	10 S,
über 1.000 S bis einschließlich 2.500 S	14 S,
über 2.500 S bis einschließlich 5.000 S	16 S,
über 5.000 S bis einschließlich 10.000 S	20 S,
über 10.000 S bis einschließlich 25.000 S	25 S,
über 25.000 S bis einschließlich 40.000 S	30 S,
über 40.000 S		

für je angefangene weitere 20.000 S um 7 S mehr, jedoch nie mehr als 300 S.

Tarifpost 6

Für die Verfassung und Abfertigung von Briefen anderer Art, mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen:

das Doppelte der in Tarifpost 5 festgesetzten Entlohnung, jedoch nie mehr als 600 S.

Anmerkung zu den Tarifposten 5 und 6:

Als Entlohnung für die Information aus den Akten oder mit der Partei gebührt überdies die Hälfte der Entlohnung nach diesen Tarifposten.

Tarifpost 7

(1) Für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei, die in der Regel von einem Rechtsanwaltsgehilfen besorgt werden, insbesondere für Erhebungen im Grundbuch oder sonst bei Gericht oder bei einer anderen Behörde, für die Anmeldung einer Exekution, für die Beteiligung beim Vollzug von Exekutions(Sicherungs)handlungen u. dgl. während der ganzen, mit der Ausführung der Geschäfte verbrachten Zeit: für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde die gleiche Entlohnung wie nach Tarifpost 6, jedoch nie mehr als 600 S für die halbe Stunde;

außerdem kann die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels berechnet werden.

(2) Wurde ein Geschäft der in Abs. 1 bezeichneten Art durch einen Rechtsanwalt oder durch einen Rechtsanwaltsanwärter verrichtet, so gebührt das Doppelte der Entlohnung nach Abs. 1, höchstens jedoch ein Betrag von 1.200 S für die halbe Stunde, sofern die Vornahme des Geschäftes durch den Rechtsanwalt oder durch den Rechtsanwaltsanwärter im einzelnen Fall erforderlich war.

(3) Nach Abs. 2 sind auch solche außerhalb der Kanzlei verrichteten Geschäfte zu entlohnen, die unter keine andere Tarifpost fallen und regelmäßig durch einen Rechtsanwalt oder durch

einen Rechtsanwaltsanwärter vorgenommen werden, z. B. Aktenstudium bei Behörden, Kommissionen zum Referenten, Vornahme eines außergerichtlichen Augenscheins zu Informationszwecken u. dgl.

Tarifpost 8

(1) Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, gebührt für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde:

bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich	1.000 S	40 S,
über 1.000 S bis einschließlich	2.500 S	60 S,
über 2.500 S bis einschließlich	5.000 S	80 S,
über 5.000 S bis einschließlich	10.000 S	100 S,
über 10.000 S bis einschließlich	25.000 S	150 S,
über 25.000 S bis einschließlich	300.000 S		

für je angefangene weitere 20.000 S um 30 S mehr, über 300.000 S

für je angefangene weitere 20.000 S um 15 S mehr, jedoch nie mehr als 2.000 S für die halbe Stunde.

(2) Für Besprechungen in der Dauer von weniger als zehn Minuten beträgt die Entlohnung vier Zehntel der Entlohnung nach Abs. 1, jedoch nie mehr als 800 S.

Anmerkung zu Tarifpost 8:

Sehr kurze Mitteilungen im Fernsprechwege, mit Ausschluß von Rechtsbelehrungen, sind nach Tarifpost 5 zu entlohnen.

Tarifpost 9

Bei Vornahme von Geschäften in gerichtlichen Verfahren außerhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, gebühren außer der Entlohnung für die Vornahme des Geschäftes folgende Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis, wenn der Ort der Geschäftsvornahme vom Ort, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, mehr als zwei Kilometer entfernt ist:

1. als Reisekosten

a) die Kosten der Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel (Eisenbahn, Straßenbahn, Autobus, Schiff, Flugzeug u. dgl.); einem Rechtsanwalt oder einem Rechtsanwaltsanwärter

gebührt für Strecken, die er mit der Eisenbahn, mit einem Schiff oder mit einem Flugzeug zurücklegt, die Vergütung für die höchste, einem anderen Bediensteten des Rechtsanwaltes für die nächstniedrigere tatsächlich geführte Klasse;

b) sofern ein Massenbeförderungsmittel überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung für ein Kraftfahrzeug (Wagen);

c) in allen anderen Fällen eine Wegentschädigung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde von 50 S;

2. als Verpflegskosten, wenn die Abwesenheit vom Wohnort des Rechtsanwaltes mindestens drei Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft, ein den Kosten der in die Zeit der Abwesenheit üblicherweise fallenden Hauptmahlzeiten ortsüblich entsprechender Betrag;

3. als Übernachtungskosten, wenn eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes des Rechtsanwaltes notwendig ist, für jede Nacht ein den Kosten einer angemessenen Unterbringung ortsüblich entsprechender Betrag;

4. als Entschädigung für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft nicht unter Tarifpost 7 fällt, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die auf dem Wege zum oder vom Ort der Geschäftsvornahme oder an diesem Ort außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, ein Betrag von 50 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 9:

1. In Orten, in welchen eine Straßenbahn oder ein Autobus die einzelnen Ortsteile verbindet, ist der Fahrpreis für diese Massenbeförderungsmittel auch bei Vornahme von Geschäften innerhalb des Ortes, an dem sich die Kanzlei des Rechtsanwaltes befindet, ohne Rücksicht auf die Entfernung vom Ort der Geschäftsvornahme zu vergüten.

2. Bei Benützung eines eigenen Kraftfahrzeuges (Wagens) gebührt die gleiche Vergütung wie nach Z. 1 dieser Tarifpost.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeines

Die Entlohnung der Rechtsanwälte regeln das Bundesgesetz BGBl. Nr. 305/1923 und die auf Grund dieses Gesetzes ergangene Verordnung BGBl. Nr. 33/1954, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 218/1961, der Kundmachung BGBl. Nr. 232/1963 und der Verordnung BGBl. Nr. 177/1964. Der Wortlaut dieses Bundesgesetzes und der Verordnung wird in einem Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen wiedergegeben.

Im Jahre 1952 hat der Verfassungsgerichtshof die Gesetzmäßigkeit der Verordnung und die Verfassungsmäßigkeit des Ermächtigungsgesetzes geprüft und ausgesprochen, daß das Bundesgesetz nicht verfassungswidrig ist, weil das Bundesministerium für Justiz durch das Gesetz lediglich zur „Feststellung“ ermächtigt wird, wie das Ausmaß der Entlohnung durchschnittlich zu bewerten ist. Anders wäre die Rechtslage, wenn das Bundesministerium für Justiz ermächtigt wäre, die Entlohnung nach seinem freien Ermessen zu „bestimmen“. Das Bundesministerium für Justiz sei auf Grund dieser Ermächtigung verpflichtet, unter Heranziehung aller zu Gebote stehenden Mittel festzustellen, welches Maß der Entlohnung im gegebenen Zeitpunkt im Durchschnitt besteht und das Ergebnis im Tarif kundzumachen. Es handle sich gleichsam um eine Kette einander ablösender Feststellungen, die von der erstmaligen Feststellung im Jahre 1890 ausgehend, die Bewertung immer wieder auf Grundlage der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse vorzunehmen habe. Durch diese Feststellungen im Tarif bleibe die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, unberührt. Darüber hinaus sei die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der einzelnen Tarifsätze im Verfahren nach Art. 139 B.-VG. möglich.

Wenn auch nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes gegen die Gesetzmäßigkeit der Verordnung als solcher keine Bedenken bestehen, so ergeben sich doch folgende Schwierigkeiten beziehungsweise Gefahren:

Nach wie vor besteht die Gefahr, daß jenes Gericht, das zur Bestimmung von Kosten der Rechtsanwälte berufen ist, das Verfahren zur Prüfung einzelner Vorschriften der Verordnung über den Rechtsanwaltstarif unterbrechen und den Antrag nach Art. 139 B.-VG. stellen könnte. Eine Rechtfertigung, warum die einzelnen Tarifposten gerade in dieser Höhe „festgestellt“ wurden, wird kaum gegeben werden können, sodaß die Aufhebung einzelner Tarifposten möglich ist. Der Rechtsanwaltstarif enthält in seinem allgemeinen Teil aber auch eine Reihe anderer Bestimmungen, deren Deckung durch das Ermächtigungsgesetz fraglich ist. Ein Beispiel hierfür hat der letzte Satz des § 12 der Verordnung geboten, der bestimmt hat: „Übersteigt der ersiegte oder aberkannte Kostenbetrag nicht 100 S, so besteht gegenüber dem Gegner nur ein Anspruch auf Ersatz der Barauslagen“. Dieser Satz wurde vom Verfassungsgerichtshof im Jahre 1963 als gesetzwidrig aufgehoben (siehe Kundmachung BGBl. Nr. 232/1963). Das gleiche Schicksal könnte auch andere Bestimmungen der Verordnung treffen.

Diese Ausführungen zeigen die Notwendigkeit, ein Gesetz zu schaffen, das die bisher in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen übernimmt. Der vorliegende Entwurf, der nach eingehenden Besprechungen mit Vertretern der Rechtsanwaltskammern ausgearbeitet worden ist, verfolgt dieses Ziel.

Der Aufbau des Gesetzes folgt im wesentlichen dem der Verordnung, da sich die bisherige Regelung in der Praxis eingelebt hat.

Das Gesetz erfordert weder einen erhöhten Verwaltungsaufwand noch erhöhte Kosten des Bundes.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Hier werden § 2 Abs. 1 und § 4 des Ermächtigungsgesetzes und § 1 der Verordnung zusammengefaßt. Der Tarif soll, so wie bisher, im Strafverfahren nur für das Privatanklageverfahren, im officiosen Verfahren nur für die Vertretung des Privatbeteiligten gelten. Da sonstige Leistungen im Strafverfahren nicht nach dem Tarif zu ent-

lohn sind, ist nicht einzusehen, warum in solchen Fällen Reisekosten und Zeitversäumnis darnach zu vergüten sind, wie dies § 1 Abs. 2 der Verordnung bestimmt; diese Bestimmung soll daher entfallen.

Ebenso entfällt die Einschränkung auf Leistungen, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen. Eine solche Bestimmung enthält die Verordnungsermächtigung des § 1 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 305/1923; sie bildete die Grundlage dafür, welche Leistungen in die Verordnung aufgenommen werden sollen. Ihre Wiederholung in der Verordnung war daher nicht erforderlich; aus § 23 der Verordnung ergibt sich nämlich, daß für überdurchschnittliche Leistungen die Entlohnung unabhängig vom Tarif festgesetzt werden kann, daß daher der Tarif sich nur auf Leistungen bezieht, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen. § 21 des Entwurfes enthält die inhaltlich gleiche Regelung. Aus diesen Gründen können die Worte „die eine durchschnittliche Bewertung zulassen“ entfallen.

Zu § 2:

Die Regelung entspricht der des § 2 der Verordnung.

Zu § 3:

Die Regelung entspricht der des § 3 Abs. 1 der Verordnung. Die Verwendung des Begriffes „Bemessungsgrundlage“ entspricht der Regelung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962, BGBl. Nr. 289.

Eine allgemeine Bemessungsgrundlage für die Vertretung eines Gläubigers im Konkurs- und im Ausgleichsverfahren fehlt derzeit in der Verordnung. Nur in Tarifpost 2 Z. II lit. h des geltenden Tarifs wird eine solche für einen einzelnen Fall genannt. Sie hat allgemein als Bemessungsgrundlage in diesen Verfahrensarten zu gelten und ist in den § 3 zu übernehmen.

Die Regelung des § 3 Abs. 2 der Verordnung paßt besser in den § 5, der von den Ausnahmen von der Bemessungsgrundlage des § 4 handelt.

Zu § 4:

Er entspricht dem § 4 der Verordnung.

Zu § 5:

Der erste Absatz entspricht dem § 5 der Verordnung.

Der zweite Absatz bildet derzeit den § 3 Abs. 2 der Verordnung. Diese Regelung paßt besser in den § 5.

Zu § 6:

Er entspricht dem § 6 der Verordnung.

Zu § 7:

Die Regelung entspricht ihrem Inhalt nach der des § 7 der Verordnung.

Zu § 8 der Verordnung:

Diese eingehende Sonderregelung der Verordnung ist entbehrlich, da mit der Bemängelung des § 7 das Auslangen gefunden werden kann.

Zu § 8 des Entwurfes:

Er entspricht inhaltlich dem § 9 der Verordnung.

Im ersten Absatz entfällt der Hinweis auf die behauptete Gegenleistung im Hinblick auf den Wegfall des § 8 der Verordnung.

Zu § 9:

Die gleichartige Regelung findet sich im § 10 der Verordnung. Die Regelung wird ergänzt durch Aufnahme der Renten für die Tötung eines Menschen.

Zu § 10:

Diese Bemessungsgrundlagen bleiben unverändert; sie entsprechen dem § 11 der Verordnung.

Für die Vertretung von Privatbeteiligten in offiziellen Strafsachen (Z. 7) fehlt derzeit eine Bemessungsgrundlage. Sie ist erforderlich, da Tarifpost 4 auch die Anwendung der Tarifpost 1 vorsieht, die vom Streitwert abhängt und andererseits auch die Tarifposten 5 ff. in Betracht kommen können, wobei ebenfalls der Streitwert maßgebend ist.

Die Bemessungsgrundlage soll der Regelung der Z. 6 angepaßt werden, sodaß für die Vertretung wegen Übertretungen eine Bemessungsgrundlage von 3000 S, wegen Verbrechen und Vergehen eine solche von 20.000 S festgesetzt wird.

Zu § 11:

Der entsprechende § 12 der Verordnung handelt nur von Kostenrekursen. Die gleichen Gründe für diese Regelung gelten aber auch für Anträge auf Kostenbestimmung.

Der letzte Satz entspricht der früheren Regelung des § 12 letzter Satz der Verordnung. Er wurde im Jahre 1963 vom Verfassungsgerichtshof mit der Begründung aufgehoben, daß die gesetzliche Ermächtigung hierfür nicht hinreiche. Die Regelung des Tarifs in Form eines Gesetzes ermöglicht nunmehr die Wiederaufnahme dieser Bestimmung, für deren Beibehaltung sich vor allem die Gerichte ausgesprochen haben. Die allgemeine Erhöhung der Ansätze des Tarifs rechtfertigt auch hier die Erhöhung des Betrages von 100 S auf 150 S.

Zu § 13 der Verordnung:

Diese Bestimmung kann entfallen, da der Tarif in der Regel nur mehr feste Beträge enthält, sodaß eine Aufrundungsbestimmung entbehrlich ist.

Zu § 12 des Entwurfes:

Die Regelung entspricht der des § 14 der Verordnung.

Abs. 3 der Verordnung spricht von der „Klageänderung, Ausdehnung oder Einschränkung des Klagebegehrens“. Die Nennung der Ausdehnung des Klagebegehrens kann entfallen, weil § 235 EO. zur Klageänderung auch die Ausdehnung des Klagebegehrens zählt, weshalb die getrennte Anführung überflüssig ist.

Die Worte „vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 4“ sollen entfallen, da der Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Wertes des Streitgegenstandes für die Entlohnung zu berücksichtigen ist, für die Fälle des Abs. 3 und 4 der gleiche sein soll, weshalb die Sonderregelung des Abs. 4 der Verordnung „von da ab“ entfällt.

Wird eine Klageänderung in einer Tagsatzung vorgenommen, so gilt die Änderung der Bemessungsgrundlage derzeit für diese Tagsatzung nur dann, wenn der Grund der Änderung schon vor der Tagsatzung eingetreten ist. Diese Regelung soll der des § 18 Z. 5 des Gerichtsgebührgesetzes 1962 angepaßt werden. Die Änderung gilt daher bereits für die Stunde der Tagsatzung, in der die Änderung eintritt.

Die Streitwerte des Abs. 4 wurden zuletzt durch die Verordnung BGBl. Nr. 218/1961 neu festgesetzt. Diese Beträge sollen, entsprechend dem Index für Verbraucherpreise, der sich seit 1961 um ungefähr 30 v. H. erhöht hat, mit der Höhe festgesetzt werden, die einer ungefähren Erhöhung der Entlohnung um diesen Hundertsatz entspricht, wobei Auf- oder Ab- rundungen vorgenommen werden.

Im einzelnen ergeben sich folgende Änderungen, wobei die Entlohnung nach Tarifpost 3 zugrunde gelegt wird:

Bemessungs- grundlage 1961	Ent- lohnung	Bemessungs- grundlage des Entwurfes	Ent- lohnung	Entlohnung unter Be- rücksich- tigung der Erhöhung des Index um 30%
a) 6.000 S	250 S	10.000 S	300 S	325 S
b) 3.000 S	200 S	5.000 S	250 S	260 S
c) 600 S	100 S	1.000 S	150 S	130 S

Zu § 13:

Er entspricht der Regelung im § 15 der Verordnung.

Die Bemessungsgrundlage gilt nach der derzeitigen Regelung nur für „Anträge“ des betrei-

benden Gläubigers. Es muß sich aber nicht immer um Anträge handeln, weshalb diese Bestimmung im Entwurf allgemeiner gefaßt wird.

Zu § 14:

Die Regelung entspricht der des § 16 der Verordnung.

Diese Bemessungsgrundlagen wurden zuletzt durch die Verordnung BGBl. Nr. 218/1961 neu festgesetzt. Der Index für Verbraucherpreise hat sich seither um ungefähr 30 v. H. erhöht. Dem entsprechend sollen die Bemessungsgrundlagen mit jener Höhe festgesetzt werden, die einer ungefähren Erhöhung der Entlohnung um diesen Hundertsatz entspricht. Eine Ausnahme bilden Senatsprozesse nach lit. a. Der Streitwert nach § 7 a JN. beträgt für solche Prozesse 100.000 S. Es wäre unbillig, bei Festsetzung des Zweifelsstreitwertes für solche Prozesse unter diesen Betrag herunterzugehen.

Im einzelnen ergeben sich folgende Änderungen, wobei die Entlohnung nach Tarifpost 3 zugrunde gelegt wird:

Bemessungs- grundlage 1961	Ent- lohnung	Bemessungs- grundlage des Entwurfes	Ent- lohnung	Entlohnung unter Be- rücksich- tigung der Erhöhung des Index um 30%
a) 50.000 S	440 S	100.000 S	750 S	572 S
b) 30.000 S	360 S	50.000 S	500 S	468 S
c) 3.000 S	200 S	5.000 S	250 S	260 S

Zu § 15:

Derzeit enthält § 17 der Verordnung die entsprechende Regelung. Die Erhöhung wird von der „Verdienstsumme einschließlich des Einheitsatzes“ berechnet. Nach der Regelung des § 23 Abs. 3 des Entwurfes (§ 25 Abs. 3 der Verordnung) zählen bei Berechnung des Einheitsatzes zur „Verdienstsumme“ nicht die Reisekosten, die Entschädigung für Zeitversäumnis und die sonstigen Barauslagen. Eine solche Einschränkung ist im § 17 der Verordnung nicht enthalten, sodaß Zweifel auftauchen könnten, ob hier unter Verdienstsumme das gleiche gemeint ist wie im § 25 Abs. 3 der Verordnung. Diesen Zweifel soll der letzte Halbsatz beseitigen.

Zu § 16:

Die Regelung ist inhaltlich gleich mit der des § 18 der Verordnung.

Zu § 17:

§ 19 der Verordnung, der dem § 17 des Entwurfes entspricht, teilt die Reisekosten bei Besorgung mehrerer Geschäfte auf die einzelnen

14

1175 der Beilagen

Geschäfte in „billiger Weise“ auf. Diese Regelung ist zu unbestimmt, weshalb der Entwurf die Aufteilung „im Verhältnis der Bemessungsgrundlagen“ vorsieht.

Zu § 18:

Die Regelung entspricht der des § 20 der Verordnung.

Zu § 19:

Die Regelung entspricht der des § 21 der Verordnung.

Die Worte „vorbehaltlich eines besonderen Übereinkommens“ können im Hinblick auf die generelle Regelung des § 2 Abs. 1 des Entwurfes entfallen.

Zu § 20:

Die Regelung entspricht der des § 22 der Verordnung.

Zu § 21:

Die Regelung entspricht der des § 23 der Verordnung.

Abs. 1 gibt durch Einfügung der Worte „unter Berücksichtigung der aufgewendeten Zeit und Mühe“ Richtlinien für die Festsetzung der Entlohnung.

Abs. 2 ermöglicht es dem Gericht, unter die Ansätze des Tarifs herabzugehen, wenn der Rechtsanwalt keine höhere Entlohnung verlangt. Die bisherige Regelung, wonach dem Gericht diese Möglichkeit verwehrt war, widerspricht dem § 405 ZPO., wonach das Gericht nicht befugt ist, einer Partei etwas zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat.

Zu § 22:

Die Regelung entspricht der des § 24 der Verordnung. Sie soll auf abgesonderte Schriftsätze beschränkt werden. Hingegen soll die abgesonderte Entlohnung von Anträgen, die in einer mündlichen Verhandlung vorgebracht werden, nicht unbedingt ausgeschlossen, sondern der Beurteilung durch das Gericht im Einzelfall überlassen werden.

Zu § 23:

Die Regelung entspricht im wesentlichen der des § 25 der Verordnung.

Bisher beträgt der Einheitssatz bei einem Streitwert bis einschließlich 10.000 S 60 v. H., bei

einem Streitwert über 10.000 S 50 v. H. der Verdienstsumme. Im Hinblick auf die allgemeine Erhöhung der Beträge und die Anpassung an die Wertgrenze für das Gerichtshofverfahren soll dieser Betrag auf 15.000 S erhöht werden.

Zu § 24:

Der Normalkostentarif wurde bisher vom Bundesministerium für Justiz in Form eines Erlasses aufgestellt und im Amtsblatt der österreichischen Justizverwaltung veröffentlicht.

Gegen diese Regelung bestehen insofern Bedenken, als es sich hierbei um eine Rechtsverordnung handelt, die nach § 2 Abs. 1 lit. e des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt BGBl. Nr. 33/1920, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 60/1964, im Bundesgesetzblatt verlaublich werden muß. Daher bestimmt der Entwurf, daß der Tarif in Form einer Verordnung zu erlassen ist.

Im übrigen entspricht die Regelung im wesentlichen der des § 26 der Verordnung, doch werden im Gesetz die Fälle genannt, auf die sich der Normalkostentarif erstrecken darf. Die geltende Regelung ist in dieser Richtung zu unbestimmt.

Zu § 25:

Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Justiz, und zwar gemäß Art. 55 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates, zu den festen Beträgen der Entlohnung einen Zuschlag festzusetzen, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in größerem Ausmaß geändert haben. Um die Gerichte und die Rechtsanwälte der Mühe zu entheben, im Einzelfall die auf Grund dieses Zuschlages sich ergebende Entlohnung zu berechnen, ist diese Berechnung in der Verordnung vorzunehmen.

Zu §§ 26, 27:

§ 26 enthält die Schluß- und Übergangsbestimmungen, § 27 die Vollzugsklausel.

Zu Tarifpost 1

Die Aufzählung der unter diese Tarifpost fallenden Schriftsätze wird nach Verfahrensarten gegliedert.

Im übrigen zeigt der Entwurf folgende Änderungen gegenüber der Aufstellung in Tarifpost 1 der Verordnung:

1175 der Beilagen

15

Geltende Regelung:

Lit. h nennt Kündigungen von Forderungen und Vollmachten.

Lit. o nennt Anträge auf neuerlichen Exekutionsvollzug.

Lit. t unterstellt nur Konkureröffnungsanträge und Forderungsanmeldungen im Konkurs- und Ausgleichsverfahren den Bestimmungen der Tarifpost 1.

Lit. u enthält Rechtsmittelanmeldungen im Strafverfahren.

Zur Erhöhung der Entlohnung und zu den Stufen der Bemessungsgrundlagen ist folgendes zu sagen:

Die Höhe der Entlohnung in den Tarifposten 1 bis 3 wurde zuletzt im Jahre 1954 festgestellt. Der Index für Verbraucherpreise hat sich seither um ungefähr 50 v. H. erhöht. Dieser Erhöhung soll auch die Entlohnung nach diesen Tarifposten angepaßt werden, wobei Auf- oder Abrundungen unvermeidlich sind. Beispiele dieser Änderungen auf Grund von Gegenüberstellungen sind bei Tarifpost 3 angeführt.

Auch die Stufen der Bemessungsgrundlagen sollen geändert werden, da sich auch diese erhöht haben, wenn auch nicht im gleichen Ausmaß wie die Lebenshaltungskosten; denn einerseits handelt es sich um Rahmensätze, andererseits wird oft nur der Teilbetrag einer Forderung geltend gemacht. Die höchste Stufe, bei der ein fester Betrag festgesetzt ist, endet derzeit bei 40.000 S; darüber hinaus ist eine Berechnung erforderlich, da sich die Entlohnung bis zu einem Betrag von 500.000 S für je weitere 20.000 S um einen gewissen Betrag, über 500.000 S bis einschließlich 5.000.000 S überdies vom Mehrbetrag um einen Tausendsatz und über 5.000.000 S um einen wei-

Geltende Regelung:

Abschnitt I Z. 1 lit. b nennt Saldoklagen, Z. 2 gewisse taxativ aufgezählte Klagen, sofern sie einfacher Art sind.

Entwurf:

Abschnitt I lit. e nennt neben der Kündigung auch den Widerruf der Vollmacht; hingegen entfällt mangels praktischer Bedeutung die Kündigung von Forderungen.

Abschnitt III lit. b ergänzt diese Regelung durch die Aufnahme von Anträgen auf Anberaumung einer neuerlichen Versteigerung.

Abschnitt III lit. d unterstellt der Tarifpost 1 auch Schriftsätze, mit denen Käufer nach § 280 Abs. 2 EO. namhaft gemacht werden.

Abschnitt IV verweist auf die Ausnahme der Tarifpost 3; dort sind unter Abschnitt I Z. 4 lit. b Schriftsätze genannt, in denen ein Absonderungs- oder ein Aussonderungsrecht geltend gemacht wird. Die Geltendmachung solcher Rechte kann auch mit Forderungsanmeldungen verbunden werden, sodaß dieser Hinweis in Tarifpost 1 erforderlich ist.

Diese sollen in die Tarifpost 4 aufgenommen werden, weshalb ihre Anführung in Tarifpost 1 entfällt.

terer Tausendsatz erhöht. Zur leichteren Berechnung sollen drei weitere Stufen mit festen Beträgen eingeführt werden, und zwar von 50.000 S bis 75.000 S, von 75.000 S bis 100.000 S und von 100.000 S bis 140.000 S.

In der Verordnung werden die Bemessungsgrundlagen und die sich ergebenden Entlohnungen nur in der Tarifpost 3, Abschnitt A Z. I genannt; die Tarifposten 1 und 2 verweisen in der Weise darauf, daß die Entlohnung nach Tarifpost 1 ein Zehntel und die Entlohnung nach Tarifpost 2 die Hälfte der in Tarifpost 3, Abschnitt A Z. I festgesetzten Entlohnung beträgt. Zur leichteren Berechnung setzt der Entwurf die Entlohnung in jeder Tarifpost ziffernmäßig fest, ohne daß vom bestehenden Verhältnis der Tarifposten 1, 2 und 3 untereinander abgewichen würde.

Zu Tarifpost 2

Die Aufzählung der unter diese Tarifpost fallenden Schriftsätze und Tagsatzungen wird ebenfalls nach Verfahrensarten gegliedert.

Gegenüber der Aufzählung in Tarifpost 2 der Verordnung ergeben sich folgende Änderungen:

Entwurf:

Abschnitt I Z. 1 lit. b faßt alle diese Klagen zusammen und unterstellt sie der Tarifpost 2, sofern eine kurze Darstellung des Sachverhaltes möglich ist. Es soll auf die Möglichkeit und nicht auf die Tatsache einer kurzen Darstellung ankommen, um zu verhindern, daß unnötige Vielschreiberei höher entlohnt wird.

Abschnitt I Z. 5 lit. c nennt Eingaben einfacher Art um Eintragungen im Grundbuch oder in öffentlichen Registern.

Abschnitt I Z. 5 lit. e unterstellt Anträge nach § 7 oder § 8 des MietenG. der Tarifpost 2.

Abschnitt II lit. a:

Darunter fallen erste Tagsatzungen, auch wenn ein Anerkenntnis- oder Versäumungsurteil gefällt, ein Vergleich geschlossen wird oder Einreden angemeldet werden.

Abschnitt II lit. d nennt Versäumungs- und Anerkenntnisurteile.

Abschnitt II lit. b ist allgemein gefaßt.

Abschnitt I Z. 3 ersetzt die Worte „Eingaben einfacher Art“ durch die Worte „kurze Eingaben“.

Diese Bestimmung entfällt; solche Eingaben sind meist schwierig und umfangreich und sollen daher unter Tarifpost 3 fallen.

Abschnitt II Z. 1 lit. a ersetzt die Aufzählung der einzelnen Prozeßhandlungen durch einen Hinweis auf die Prozeßhandlungen des § 239 Abs. 2 ZPO.

Abschnitt II Z. 1 lit. c ergänzt diese Regelung durch Aufnahme der Verzichtsurteile.

Abschnitt II Z. 2 lit. a schränkt diese Regelung auf das Exekutionsverfahren ein, da sie nur dort praktische Bedeutung hat.

Zu den Stufen der Bemessungsgrundlagen und zur Höhe der Entlohnung wird auf das zu Tarifpost 1 Gesagte verwiesen.

Zu den Anmerkungen zu Tarifpost 2 ist folgendes zu sagen:

Die in Z. 2 und 3 angeführten Beträge wurden zuletzt durch die Verordnung, BGBl. Nr. 177/1964, festgesetzt. Unter Bedachtnahme auf die Stundenlöhne in anderen Berufszweigen erscheint

eine Erhöhung im angeführten Ausmaß gerechtfertigt.

Zu Tarifpost 3

Abschnitt A:

Auch hier wird die Aufzählung nach Verfahrensarten gegliedert.

Im übrigen ergeben sich folgende Änderungen gegenüber der Aufzählung in Tarifpost 3 Abschnitt A der Verordnung:

Geltende Regelung:

Abschnitt I Z. 3:

Hier werden auch Eingaben um Eintragungen im Grundbuch oder in öffentlichen Registern, sofern sie nicht unter Tarifpost 2 fallen, genannt.

Entwurf:

Es handelt sich hiebei um Eingaben im außerstreitigen Verfahren, die bereits unter die allgemeine Bestimmung des Abschnittes I Z. 3 fallen, sodaß ihre gesonderte Nennung entfallen kann.

Abschnitt I Z. 3:

Die Verordnung nennt nur einzelne Schriftsätze des außerstreitigen Verfahrens und enthält für die übrigen keine Regelung. Nach dem Entwurf sollen alle Schriftsätze im außerstreitigen Verfahren, soweit sie nicht in den Tarifposten 1 und 2 genannt sind, unter Tarifpost 3 fallen. Dazu gehören auch die bisher im Abschnitt I Z. 3 aufgezählten Eintragungen im Grundbuch und in öffentlichen Registern und die bisher in Tarifpost 2 Abschnitt I Z. 5 lit. e genannten Anträge nach § 7 oder § 8 Mietengesetz.

Abschnitt I Z. 4:

Für die dort angeführten Eingaben fehlt derzeit eine Regelung.

Solche Tagsatzungen sind in Tarifpost 2 des Entwurfes nicht genannt; sie fallen daher im Hinblick auf die Generalklausel des Abschnittes II Z. 1 ohnedies unter Tarifpost 3, sodaß ihre Nennung entfallen kann.

Abschnitt II Z. 1 nennt Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen außerhalb der Streitverhandlung.

Abschnitt II Z. 2 verwendet den Ausdruck „Interessenten“.

Interessenten gibt es im Verfahren nicht; dieser Ausdruck wird daher im Abschnitt II. Z. 2 lit. b durch „Beteiligte“ ersetzt.

Zu den Stufen der Bemessungsgrundlagen und zur Höhe der Entlohnung wird auf das zu Tarifpost 1 Gesagte, zu der Höhe der Entlohnung in Z. 2 und 3 der Anmerkungen auf das zu den Anmerkungen zu Tarifpost 2 Gesagte verwiesen.

Einzelne Beispiele sollen auf Grund einer Gegenüberstellung die sich ergebenden Änderungen aufzeigen:

Bemessungs- grundlage 1954	Entlohnung	Entlohnung nach dem Entwurf	Entlohnung unter Berücksichtigung der Erhöhung des Index um 50%
500 S	80 S	100 S	120 S
800 S	100 S	150 S	150 S
1.500 S	150 S	200 S	225 S
2.000 S	150 S	220 S	225 S
3.000 S	200 S	250 S	300 S
8.000 S	250 S	300 S	375 S
12.000 S	300 S	400 S	450 S
20.000 S	300 S	450 S	450 S
40.000 S	360 S	500 S	540 S
60.000 S	440 S	600 S	660 S
100.000 S	600 S	750 S	900 S
200.000 S	1.000 S	1.300 S	1.500 S
1.000.000 S	2.700 S	3.300 S	4.050 S

Zu Tarifpost 4

Im Abschnitt I wurde in die Z. 4 als neue lit. a eine Entlohnung für Rechtsmittelanmeldungen aufgenommen. Nach der Verordnung sind solche Rechtsmittelanmeldungen nach Tarifpost 1 lit. u zu entlohnen. Aus systematischen Gründen dürfte es zweckmäßiger sein, alle die Strafsachen betreffenden Entlohnungen in der Tarifpost 4 zusammenzufassen.

Zu der Höhe der Entlohnungen nach den Anmerkungen 1 und 2 ist auf das zu den Anmerkungen zu Tarifpost 2 Gesagte zu verweisen. Erforderlich ist eine Ergänzung durch den Hinweis auf die Tätigkeit des Privatbeteiligten, da bei Fehlen der Zitierung des Abschnittes II die Ansicht vertreten werden könnte, daß die Anmerkungen 1 und 2 auf Privatbeteiligte nicht anwendbar sind.

Zu den Tarifposten 5, 6 und 8

Diese Beträge wurden zuletzt mit Verordnung BGBl. Nr. 177/1964 neu festgesetzt. Der Index

für Verbraucherpreise hat sich seither um ungefähr 14 v. H. erhöht. Die Erhöhung nach dem Entwurf geht jedoch darüber hinaus, weil die Postgebühren durch die Verordnung BGBl. Nr. 270/1966 und die Fernsprechgebühren durch die Verordnung BGBl. Nr. 277/1966 um ungefähr 30 v. H. erhöht worden sind und diese Erhöhungen bei der Entlohnung nach diesen Tarifposten besonders ins Gewicht fallen.

Zu Tarifpost 7

Im Abs. 1 kann die Anführung der „Abgabenbehörde“ entfallen, da sie ohnedies unter den allgemeinen Begriff „andere Behörde“ fällt.

Im Abs. 2 soll das Wort „zweckmäßig“ durch „erforderlich“ ersetzt werden.

Zu Tarifpost 9

Die Wegentschädigung nach Z. 1 lit. c beträgt derzeit 10 S für die halbe Stunde; unter Bedachtnahme auf die Stundenlöhne in anderen Berufen erscheint eine Erhöhung auf 50 S für die Stunde gerechtfertigt.

Als Verpflegskosten und Übernachtungskosten gebührt derzeit ein „entsprechender“ Betrag. Diese Regelung ist zu unbestimmt. Da aber eine ziffernmäßige Festsetzung im Hinblick auf die Preisunterschiede an verschiedenen Orten nicht zweckmäßig ist, soll eine genauere Bestimmung durch die Einfügung des Wortes „ortsüblich“ in Z. 2 und 3 erreicht werden.

In Z. 4 wird die Höhe der Entschädigung für Zeitversäumnis jener der Wegentschädigung nach Z. 1 lit. c angepaßt.

Die Anmerkung 1 entfällt, weil in der Einleitung zu dieser Tarifpost, ebenso wie im § 23 Abs. 5, der „Wohnort“ des Rechtsanwaltes durch den „Sitz der Kanzlei“ ersetzt wird.

In Anmerkung 2, die nunmehr die Bezeichnung „1“ erhält, soll die Zweifelsfrage geklärt werden, ob der Fahrpreis für ein Massenbeförderungsmittel davon abhängt, ob der Ort der Geschäftsvornahme vom Sitz der Kanzlei des Rechtsanwaltes mehr als zwei Kilometer entfernt ist, wie dies sonst für die Kosten nach dieser Tarifpost verlangt wird.

Anhang zu den Erläuternden Bemerkungen

Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Jänner 1954, BGBl. Nr. 33, über den Rechtsanwaltsstarif (in der Fassung der Verordnung vom 23. August 1961, BGBl. Nr. 218, der Kundmachung vom 30. August 1963, BGBl. Nr. 232, und der Verordnung vom 20. Juli 1964, BGBl. Nr. 177).

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1923, BGBl. Nr. 305, betreffend den Rechtsanwaltsstarif, wird verordnet:

Artikel I

Gegenstand des Tarifs

§ 1. (1) Das Maß der Entlohnung für die Leistungen der Rechtsanwälte und ihrer Kanzleien im gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, wird durch die Bestimmungen dieser Verordnung und des angeschlossenen Tarifs festgestellt.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung und des angeschlossenen Tarifs gelten für die Vertretung von Privatbeteiligten in jedem Strafverfahren und für das Privatklageverfahren. Im übrigen sind im Strafverfahren nur Reisekosten und Zeitversäumnis nach diesem Tarife zu vergüten.

Einschränkung der Geltung des Tarifs

§ 2. (1) Durch den Tarif wird das Recht der freien Vereinbarung nicht berührt.

(2) Auch wenn eine Entlohnung nicht vereinbart wurde, kann der Rechtsanwalt einen durch besondere Umstände oder durch besondere Inanspruchnahme seitens seiner Partei gerechtfertigten Mehranspruch gegen diese geltend machen.

Berechnung des Wertes für die Anwendung der einzelnen Tarifsätze

§ 3. (1) Der für die Anwendung eines bestimmten Tarifsatzes maßgebende Betrag ist im streitigen Verfahren nach dem Werte des Streitgegenstandes, im Exekutions(Sicherungs)verfah-

ren nach dem Werte des Anspruches samt Nebengebühren (§ 15), im außerstreitigen Verfahren nach dem Werte des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, zu berechnen.

(2) Streitigkeiten nach § 37 der Exekutionsordnung sind nach dem Werte des Anspruches (§ 15) zu bewerten, wegen dessen Exekution gezogenen Sachen einen geringeren Wert haben, nach diesem. Ist der Widerspruch gegen mehrere Beklagte gerichtet und wird über die Kostenersatzpflicht in ein und derselben Entscheidung erkannt, so hat für gemeinschaftliche Leistungen als Streitwert der höchste der Ansprüche, wenn aber der Wert der in Exekution gezogenen Sachen geringer ist, dieser zu gelten. Der Kostenbetrag ist nach dem Verhältnisse der Streitwerte der einzelnen Beklagten aufzuteilen.

§ 4. Die Bewertung des Streitgegenstandes zum Zwecke der Kostenbestimmung (§ 3) richtet sich, soweit in dieser Verordnung nicht etwas anderes bestimmt ist, nach den Vorschriften der §§ 54 bis 59 der Jurisdiktionsnorm.

§ 5. Wird nur ein Teil einer Geldforderung begehrt, so ist nicht der gesamte Betrag der noch unberichtigten Geldforderung, sondern nur der eingeklagte Teil, wird ein Überschuß in Anspruch genommen, der sich aus der Vergleichung der den beiden Parteien gegeneinander zustehenden Forderungen ergibt, so ist lediglich der Betrag des eingeklagten Überschusses maßgebend.

§ 6. Ansprüche in ausländischer Währung sind nach dem Kurs im Zeitpunkt der Entscheidung oder des Vergleiches über die Kostenersatzpflicht zu bewerten.

§ 7. Findet der Beklagte die Bewertung eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes oder des Streitinteresses zu hoch oder zu niedrig, so kann er spätestens bei der ersten Streitverhandlung die vom Kläger vorgenommene Bewertung bemängeln. In diesem Falle hat das Gericht mangels einer Einigung der Parteien, tunlichst ohne weitere Erhebungen und ohne die Erledigung wesentlich zu verzögern oder Kosten zu verursachen, den Streitgegenstand zum Zwecke

der Kostenbemessung nach freiem Ermessen, jedoch innerhalb der von den Parteien behaupteten Wertziffern zu bewerten. Eine solche Wertfeststellung kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 8. (1) Ist nach den Behauptungen des Klägers für die eingeklagte, nicht in einem Geldbetrage bestehende Leistung eine Gegenleistung in Geld vereinbart, so ist der nach den Behauptungen des Klägers vereinbarte oder angemessene Betrag dieser Gegenleistung für die Kostenbestimmung maßgebend. Hat der Kläger in der Klage den Streitgegenstand (§ 56 Abs. 2 der Jurisdiktionsnorm) oder sein Interesse (§ 59 der Jurisdiktionsnorm) höher bewertet, so ist der höhere Betrag maßgebend.

(2) Behauptet der Beklagte, daß der Kläger die vereinbarte oder angemessene Gegenleistung in Geld oder sein Interesse zu hoch oder zu niedrig angegeben hat, so ist mangels einer Einigung der Parteien auf Antrag des Beklagten der vom Gerichte nach den Bestimmungen des § 7 festgestellte Betrag der Gegenleistung als Streitwert zugrunde zu legen.

(3) Die gleichen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für Feststellungsstreitigkeiten, in denen ein zu einer Gegenleistung in Geld verpflichtendes Rechtsverhältnis festgestellt werden soll.

§ 9. (1) Ändert sich im Lauf eines Rechtsstreites der Wert eines nicht in Geld bestehenden Streitgegenstandes derart, daß die vom Kläger vorgenommene Bewertung des Streitgegenstandes oder seines Interesses am Streit oder die von ihm als vereinbart oder angemessen bezeichnete, in Geld bestehende Gegenleistung offenbar den herrschenden Wertverhältnissen nicht mehr angemessen erscheint, so ist auf Antrag einer Partei der Streitgegenstand oder das Interesse am Streit zum Zwecke der Kostenbestimmung neu zu bewerten. Mangels einer Einigung der Parteien ist der neue Wert vom Gerichte nach den Bestimmungen des § 7 festzustellen.

(2) Im Verfahren dritter Instanz kann der Antrag auf Neubewertung in der Revisionschrift oder Revisionsbeantwortung gestellt werden. Wenn der Antrag in der Revisionsbeantwortung gestellt wird, kann das Revisionsgericht darüber eine Äußerung des Revisionswerbers abfordern.

(3) Hat im Lauf eines Rechtsstreites eine mehrmalige Bewertung des Streitgegenstandes stattgefunden, so ist für die Bestimmung der Kosten des gesamten der Kostenbestimmung vorangegangenen Verfahrens der im Zeitpunkt der Entscheidung oder des Vergleiches über die Kostenersatzpflicht geltende Streitwert maßgebend.

(4) Diese Bestimmung gilt auch im Rechtsmittelverfahren, für die Kosten der unteren Instanz jedoch nur dann, wenn diese Kosten in der höheren Instanz bestimmt werden. Wurde die Entscheidung einer oder mehrerer Instanzen ganz oder teilweise aufgehoben, so ist bei der neuen Entscheidung in der Hauptsache auch der Bestimmung der Kosten jener Instanzen, deren Entscheidung aufgehoben wurde, der letzte Streitwert zugrunde zu legen.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten auch, wenn der nach § 6 für die Bewertung maßgebende Umrechnungskurs sich während des Instanzenzuges geändert hat.

§ 10. (1) Ansprüche auf Leistung von Unterhalts- und Versorgungsbeträgen und auf Zahlung von Renten für erlittene Körperbeschädigungen sind mit dem dreifachen Jahresbetrage zu bewerten. Wird der Anspruch nur für eine kürzere Zeit als drei Jahre gestellt, so ist er mit dem Gesamtbetrage der für diese Zeit beanspruchten Leistungen zu bewerten.

(2) Wird eine Erhöhung oder Verminderung von Unterhaltsbeträgen gefordert, so gilt als Wert des Streitgegenstandes der dreifache Jahresbetrag der geforderten Erhöhung oder Verminderung.

(3) Der Anspruch auf Leistung des einstweiligen Unterhaltes ist mit dem einfachen Jahresbetrage zu bewerten.

§ 11. Der Gegenstand ist zu bewerten:

1. in Streitigkeiten über Besitzstörungsklagen mit 2000 S;

2. in Bestandstreitigkeiten und in Streitigkeiten über Räumungsklagen

a) bei Geschäftsräumlichkeiten mit dem Jahresmietzins, mindestens aber mit 6000 S,

b) bei Wohnungen bis zu drei Wohnräumen mit 1500 S,

c) bei größeren Wohnungen und sonstigen Gegenständen mit 3000 S;

3. im Verfahren wegen Festsetzung des Mietzinses nach § 7 des Mietgesetzes mit dem doppelten Jahresbetrage der beantragten Zinserhöhung; richtet sich der Antrag gegen mehrere Mieter, so sind die auf sämtliche Mieter, die sich nicht vor Anrufung des Gerichtes mit der begehrten Mietzinserhöhung einverstanden erklärt haben, entfallenden Beträge zusammenzurechnen;

4. in Ehesachen mit 15.000 S, in Streitigkeiten über die Bestreitung der Ehelichkeit und in Streitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde mit 6000 S; der Streitwert der hiemit verbundenen Ansprüche vermögensrechtlicher Art ist hinzuzurechnen;

5. in Handelsregistersachen, falls aus dem Antrag kein anderer Wert hervorgeht, mit dem Geschäftskapital, mindestens aber mit folgenden Beträgen:

- a) in Angelegenheiten von Einzelfirmen mit 8000 S,
- b) von Aktiengesellschaften mit 500.000 S,
- c) von anderen Gesellschaften mit 50.000 S;

6. in Strafsachen (§ 1 Abs. 2):

- a) wegen Preßinhaltsdelikten, die Übertretungen sind, wegen Preßordnungsdelikten oder wegen einer Übertretung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb mit 10.000 S,
- b) wegen anderer Übertretungen mit 3000 S,
- c) wegen Vergehen mit 20.000 S.

§ 12. Bei Kostenrekursen gilt als Streitwert gegenüber dem Gegner der Kostenbetrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung ersiegt wird, gegenüber der eigenen Partei der Betrag, dessen Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird.

§ 13. Für die Anwendung des Tarifs sind bei einem Werte des Gegenstandes:

bis einschließlich	100 S je angefangene	10 S,
von mehr als	100 S bis einschließlich		
	1.000 S je angefangene	...	100 S,
von mehr als	1.000 S bis einschließlich		
	5.000 S je angefangene	...	500 S,
von mehr als	5.000 S bis einschließlich		
	10.000 S je angefangene	..	1.000 S,
von mehr als	10.000 S je angefangene	..	5.000 S

als voll zu nehmen.

§ 14. (1) Bei Geltendmachung mehrerer Ansprüche in derselben Klage und im Falle der Verbindung mehrerer Rechtsstreite zu gemeinsamer Verhandlung, solange die Verbindung nicht wieder aufgehoben ist, sind die Werte der Streitgegenstände zum Zwecke der Kostenbestimmung zusammenzurechnen. Dasselbe gilt, wenn die Verhandlung über die Klage und Widerklage vereinigt wird.

(2) Wird über mehrere in derselben Klage erhobene Ansprüche kraft Gerichtsbeschlusses getrennt verhandelt, so ist für jede der getrennten Verhandlungen während der Dauer der Trennung bloß der entsprechende Teilwert für die Kostenbestimmung maßgebend.

(3) Eine Änderung im Werte des Streitgegenstandes infolge Klageänderung, Ausdehnung oder Einschränkung des Klagebegehrens, oder einer teilweisen Erledigung des Streites ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 4, für die der Änderung nachgefolgten Leistungen und, sofern die Änderung durch eine Parteierklärung bewirkt wird, auch schon für den betreffenden Schriftsatz oder die betreffende Tagsatzung zu

berücksichtigen, für letztere jedoch nur dann, wenn der Grund der Änderung schon vor der Tagsatzung eingetreten ist.

(4) Wird der Klageanspruch im Laufe eines Rechtsstreites auf Nebengebühren eingeschränkt, so ist von da ab in Gerichtshofangelegenheiten, die dem Senate zugewiesen sind, 6000 S, in Gerichtshofangelegenheiten, die vom Einzelrichter zu erledigen sind, 3000 S, in bezirksgerichtlichen Angelegenheiten 600 S als Streitwert anzunehmen, jedoch nie mehr als die Hälfte des ursprünglichen Streitwertes. Das gleiche gilt, wenn der Klageanspruch in Gerichtshofangelegenheiten, die dem Senate zugewiesen sind, in der Hauptsache auf weniger als 6000 S, in Gerichtshofangelegenheiten, die vom Einzelrichter zu erledigen sind, auf weniger als 3000 S und in bezirksgerichtlichen Angelegenheiten auf weniger als 600 S eingeschränkt wird.

§ 15. (1) Im Exekutions(Sicherungs)verfahren richtet sich die Bestimmung der Kosten bei Anträgen eines betreibenden Gläubigers oder sonstigen Berechtigten nach dem Werte des Anspruches an Kapital samt den bis zum Zeitpunkt des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder auf neuerlichen Vollzug aufgelaufenen, noch unberichtigten Nebengebühren aller Art, bei Anträgen des Drittschuldners nach dem gleichen Werte, wenn jedoch die gepfändete Forderung niedriger ist, nach deren Wert, bei Anträgen des Verpflichteten nach dem Werte des hiedurch berührten gegnerischen Anspruches; für Anträge des Bieters und Erstehers ist das erzielte Meistbot maßgebend.

(2) Die Partei hat zum Zwecke der Kostenbestimmung die Höhe der noch unberichtigten Nebengebühren einzeln anzugeben und deren Gesamtsumme auszurechnen. Soweit dies unterlassen wurde, bleiben die Nebengebühren unberücksichtigt.

§ 16. Ist der Wert des Streitgegenstandes, auf den sich eine Leistung bezieht, weder ziffermäßig ausgedrückt noch sonst aus den vorhandenen Angaben unter Anwendung der vorstehenden Vorschriften feststellbar, so sind folgende Beträge als Streitwert anzunehmen:

- a) in Gerichtshofangelegenheiten, die dem Senate zugewiesen sind, 50.000 S,
- b) in Gerichtshofangelegenheiten, die vom Einzelrichter zu erledigen sind, 30.000 S,
- c) in bezirksgerichtlichen Angelegenheiten 3000 S.

Erhöhung der Gebühren bei mehreren Personen

§ 17. Dem Rechtsanwalt gebührt sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen eine Erhöhung seiner Gebühren, wenn er in einer Rechtssache

mehrere Personen vertritt oder mehreren Personen gegenübersteht; die Erhöhung beträgt:

- a) wenn nur auf einer Seite zwei vom Rechtsanwalt vertretene oder ihm gegenüberstehende Personen vorhanden sind, 10 v. H.,
- b) für jede weitere von ihm vertretene und für jede weitere ihm gegenüberstehende Person je 5 v. H., jedoch nie mehr als insgesamt 50 v. H. der Verdienstsumme einschließlich des Einheitssatzes.

Barauslagen

§ 18. (1) Die Auslagen für Gerichts-, Stempel- und Postgebühren sowie andere Barauslagen sind, soweit nicht im folgenden etwas anderes angeordnet wird (§ 25), abgesondert zu vergüten.

(2) Zu den dem Rechtsanwalt zu ersetzenden Barauslagen gehört auch die Umsatzsteuer.

Besorgung mehrerer Geschäfte auf einer Reise

§ 19. Wurden während der Dauer einer Reise zwei oder mehrere Geschäfte besorgt, so können die Reisekosten nur einmal angerechnet werden. Sie sind auf die einzelnen Geschäfte in billiger Weise zu verteilen.

Kostenverzeichnisse (Rechnungen)

§ 20. Für die Verfassung der Kostenverzeichnisse und Gebührenrechnungen an die eigene Partei hat der Rechtsanwalt auf Entlohnung keinen Anspruch.

Entlohnung bei gemeinschaftlicher Tätigkeit mehrerer Rechtsanwälte

§ 21. Für Leistungen, die von einer Partei mehreren Rechtsanwälten gemeinschaftlich übertragen werden, erhält, vorbehaltlich eines besonderen Übereinkommens, jeder von der eigenen Partei für seine Leistungen die vollen Gebühren des Tarifs.

Rechtsanwalt als Zustellungsbevollmächtigter

§ 22. Insofern ein Rechtsanwalt nur als Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist, hat er lediglich auf die Barauslagen für die Übersendung von Schriftstücken und auf die Gebühren für die Verfassung und Abfertigung von Briefen Anspruch.

Prüfung durch das Gericht. Entlohnung über das Maß des Tarifs

§ 23. (1) Die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen

Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt. Wenn im einzelnen Falle die Leistung des Rechtsanwaltes nach Umfang oder Art erheblich über den Durchschnitt hinausragt, ist die Entlohnung dafür unabhängig vom Tarif angemessen festzusetzen.

(2) Unter die Ansätze des Tarifs kann auch bei gerichtlicher Bestimmung der Entlohnung für Leistungen gleicher oder ähnlicher Art, die dem Tarif nicht unterliegen, nicht heruntergegangen werden.

Abgesonderte Schriftsätze und Anträge

§ 24. Schriftsätze werden sowohl im Streit- als auch im Exekutions(Sicherungs)verfahren nur insofern abgesondert entlohnt, als sie mit anderen Schriftsätzen nicht verbunden werden können oder das Gericht ihre abgesonderte Anbringung für notwendig oder doch für zweckmäßig erkennt. Ebenso ist eine abgesonderte Entlohnung von Anträgen nicht zulässig, die in einer mündlichen Verhandlung vorgebracht werden oder nach Vorschrift des Gesetzes in einer solchen vorzubringen sind.

Einheitssatz für Nebenleistungen

§ 25. (1) Bei Entlohnung von Leistungen, die unter die Tarifposten 1, 2, 3, 4 oder 7 fallen, gebührt an Stelle aller unter die Tarifposten 5, 6 und 8 fallenden Nebenleistungen und an Stelle des Ersatzes für die Postgebühren im Inland ein Einheitssatz.

(2) Der Rechtsanwalt kann jedoch gegenüber seiner eigenen Partei statt des Einheitssatzes die einzelnen im Abs. 1 angeführten Nebenleistungen verrechnen.

(3) Der Einheitssatz beträgt bei einem Streitwert bis einschließlich 10.000 S 60 v. H., bei einem Streitwert über 10.000 S 50 v. H. der Verdienstsumme ausschließlich der Reisekosten, Entschädigung für Zeitversäumnis und sonstigen Barauslagen.

(4) Nicht inbegriffen sind im Einheitssatz solche Leistungen im Zug außergerichtlicher mündlicher und schriftlicher Verhandlungen, die vor oder während eines gerichtlichen Verfahrens zur Vermeidung eines Rechtsstreites oder Herbeiführung eines Ausgleiches vorgenommen wurden, falls sie einen größeren Aufwand an Zeit oder Mühe verursachen. Sie sind abgesondert nach dem für jede einzelne Leistung tarifmäßig gebührenden Satz zu entlohnen. Das gleiche gilt für Leistungen der im Abs. 1 angeführten Art, wenn die Rechtssache beendet wurde, bevor die den Nebenleistungen entsprechende Hauptleistung verrichtet wurde.

(5) Wurde eine der unter die Tarifpost 3 Abschnitt A Z. II, Abschnitt B Z. II, Abschnitt C

Z. II oder Tarifpost 4 Abschnitt I Z. 5, 6, Abschnitt II fallenden Leistungen an einem Ort außerhalb des Wohnsitzes des Rechtsanwaltes von einem beauftragten, im Gerichtshofsprenzel, zu dem der Ort der Geschäftsvornahme gehört, ansässigen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter vorgenommen, so ist für diese Leistung der darauf entfallende Teil des Einheitssatzes doppelt zuzusprechen. Erhebt der Rechtsanwalt keinen Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis oder werden solche ihm nicht zuerkannt, weil er sich nach Meinung des Gerichtes durch einen am Gerichts-ort ansässigen Rechtsanwalt hätte vertreten lassen können, so kann er für Leistungen der in diesem Absatz angegebenen Art das Doppelte des darauf entfallenden Teiles des Einheitssatzes ansprechen, auch wenn er diese Leistungen selbst verrichtet hat oder durch einen anderen verrichten ließ.

Abgekürzte Verzeichnung und Bemessung der Kosten

§ 26. (1) Bei allen Anträgen, über die ohne mündliche Verhandlung vom Gericht entschieden wird, mit Ausnahme von Rechtsmitteln, sowie in Streitsachen, die bei der ersten Tagsatzung oder einer unter Tarifpost 2 fallenden Streitverhandlung erledigt werden, können die Kosten in der Weise verzeichnet werden, daß auf eine Zusammenstellung der in einfachen und häufig wiederkehrenden Fällen regelmäßig vorkommenden und aufgerechneten Verrichtungen und Auslagen und der tarifmäßigen Berechnung der hierfür entfallenden Vergütung (Normalkostentarif) ausdrücklich oder stillschweigend hingewiesen und der Ersatz der tarifmäßigen Kosten (Normalkosten) begehrt wird.

(2) Der Normalkostentarif ist vom Bundesministerium für Justiz aufzustellen und im Amtsblatt der Österreichischen Justizverwaltung zu veröffentlichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt einen Monat nach ihrer Kundmachung in Kraft. Sie findet auf die Leistungen der Rechtsanwälte und ihrer Kanzleien Anwendung, die an oder nach diesem Tage bewirkt werden, es sei denn, daß der Vergütungsbetrag mit der Partei vereinbart worden ist.

Tarif

Tarifpost 1

Für folgende Schriftsätze:

a) bloße Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht;

b) Ansuchen bei Gerichten und anderen Behörden um Erteilung von Auskünften, Bestäti-

gungen, Zeugnissen, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder Rückstellung von Beilagen;

c) Frist-, Tagsatzungs-, Zustellungs- und ähnliche nur das Äußere des Verfahrens betreffende Gesuche und Erklärungen;

d) Anträge auf Bestellung eines Kurators für die Gegenpartei;

e) Beitrittserklärungen des Nebenintervenienten;

f) Kostenbemessungsanträge aller Art;

g) Anträge auf Neufestsetzung des für die Kostenbestimmung maßgebenden Streitwertes und Gendarlegungen zu diesen Anträgen;

h) Kündigungen von Forderungen und Vollmachten;

i) Zurücknahme von Klagen, Anträgen oder Rechtsmitteln; Verzichtserklärungen;

j) Widersprüche im Mahnverfahren, die sich auf die bloße Erhebung des Widerspruches beschränken;

k) Anträge auf Wiederaufnahme eines ruhenden oder unterbrochenen Verfahrens, Anträge auf Anordnung einer Streitverhandlung im Sinne des § 398 der Zivilprozeßordnung;

l) Anträge auf Berichtigung von Urteilen oder Beschlüssen;

m) Berufungsmittelungen, die bloß den Verzicht auf die mündliche Berufungsverhandlung oder den Antrag auf Anordnung einer solchen ohne weitere Ausführungen zum Gegenstand enthalten;

n) schriftliche Anmeldung des Exekutionsvollzuges;

o) Anträge auf neuerlichen Exekutionsvollzug;

p) Einstellungsanträge nach § 39 Abs. 1 Z. 6 oder § 200 Z. 3 der Exekutionsordnung;

q) Anträge nach § 47 oder § 48 der Exekutionsordnung;

r) Erklärungen, durch die bloß einem Vorschlage zugestimmt wird, und Erklärungen über den Barzahlungsanspruch (§ 171 der Exekutionsordnung);

s) Äußerungen des Drittschuldners über Bestand und Höhe des gepfändeten Anspruches;

t) Konkurseröffnungsanträge, Forderungsanmeldungen im Konkurs- oder Ausgleichsverfahren;

u) Rechtsmittelanmeldungen im Strafverfahren (§ 1 Abs. 2)

nach dem Wert des Gegenstandes:

ein Zehntel der in Tarifpost 3 Abschnitt A Z. I festgesetzten Gebühr, jedoch nie mehr als 600 S.

Tarifpost 2**I. Für folgende Schriftsätze:**

1. a) Mahnklagen (Mahngesuche) und Widersprüche dagegen, soweit sie nicht unter Tarifpost 1 fallen;

b) Saldoklagen und Beantwortungen solcher Klagen;

2. folgende Klagen, sofern sie einfacher Art sind:

Mandatsklagen, Wechselklagen und scheckrechtliche Rückgriffsklagen, Darlehensklagen, Klagen auf Zahlung des Kaufpreises beweglicher Sachen oder des Entgelts für Arbeiten und Dienste, Klagen auf Zahlung des Bestandszinses;

3. Beantwortungen von Klagen, soweit sie nicht unter Z. 1 fallen, Einwendungen gegen Wechselzahlungsaufträge, Scheckzahlungsaufträge und Zahlungsmandate, wenn sich diese Schriftsätze auf die bloße Bestreitung der Klageangaben und den Antrag auf Klageabweisung oder Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken;

4. Kündigungen, Anträge auf Übergabe oder Übernahme von Bestandsgegenständen und Einwendungen dagegen, sofern sie sich auf die Anführung der Kündigungsgründe beschränken und keine Sachverhaltsdarstellung oder Beweisanträge enthalten;

5. a) sonstige Schriftsätze im Zivilprozeß, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind,

b) Schriftsätze im Exekutionsverfahren, die nicht in Tarifpost 1 oder 3 genannt sind,

c) Eingaben einfacher Art um Eintragungen im Grundbuch oder in öffentlichen Registern,

d) Anträge auf Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden,

e) Anträge nach § 7 oder § 8 Mietengesetz,

f) Erlagsgesuche und Ausfolgungsanträge.

II. Für folgende Tagsatzungen:

a) erste Tagsatzungen, auch wenn Anerkenntnis- oder Versäumungsurteil gefällt oder Vergleich geschlossen wird oder Einreden angemeldet werden;

b) Tagsatzungen, bei denen die Parteien außerhalb der Verhandlung lediglich einvernommen werden und die nicht der Beweisaufnahme dienen, Tagsatzungen, bei denen ein verglichener Eid oder ein Offenbarungseid abgelegt werden soll;

c) auf Antrag oder von Amts wegen erstreckte Tagsatzungen unter der Voraussetzung, daß es zu keiner Verhandlung gekommen ist;

d) Streitverhandlungen, die, noch bevor es in der betreffenden Rechtssache zu einer Erörterung des Sachverhaltes kam, sogleich zu einem Versäumungs- oder Anerkenntnisurteil oder zu einem Vergleichsabschluß führen;

e) Tagsatzungen, die bloß zum Zweck eines Vergleichsabschlusses angeordnet wurden;

f) Tagsatzungen vor dem ersuchten oder beauftragten Richter, bei denen die Durchführung der angeordneten Beweisaufnahme wegen Nichterscheidens der zu vernehmenden Personen unterbleibt;

g) Tagsatzungen im außerstreitigen Verfahren, bei denen die Parteien bloß einvernommen werden und die nicht Beweiszwecken dienen, soweit sie nicht unter Tarifpost 3 fallen.

h) Tagsatzungen im Konkurs- und im Ausgleichsverfahren für die Vertretung des Gläubigers; als Bemessungsgrundlage hat die Höhe der angemeldeten Forderung zu dienen;

nach dem Wert des Gegenstandes:

die Hälfte der in Tarifpost 3 Abschnitt A Z I festgesetzten Gebühr, jedoch nie mehr als 3000 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 2

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge, mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung der gepfändeten Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner nach § 301 der Exekutionsordnung, erwächst für jeden weiteren Antrag eine Mehrgebühr von 10 v. H. der für den ersten Antrag entfallenden Gebühr.

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur wirklichen Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde ein Viertel der Gebühr nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 15 S für die halbe Stunde.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 2 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberufung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so ist die Hälfte der nach Tarifpost 2 entfallenden Gebühr zu vergüten, jedoch nie mehr als 30 S.

Tarifpost 3**A****I. Für folgende Schriftsätze:**

1. Klagen, die nicht unter Tarifpost 2 fallen;

2. Klagebeantwortungen und Einwendungen gegen Wechselzahlungsaufträge, Scheckzahlungsaufträge und Zahlungsmandate, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;

3. Kündigungen, Anträge auf Übergabe oder Übernahme von Bestandsgegenständen und Einwendungen dagegen sowie Eingaben um Eintragungen im Grundbuch oder in öffentlichen Registern, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen;

4. a) im Zivilprozeß: vorbereitende Schriftsätze, die nach § 258 der Zivilprozeßordnung zulässig sind oder vom Gericht aufgetragen werden, Beweissicherungsanträge,

b) Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen des Gegners der gefährdeten Partei zu solchen Anträgen und Widersprüche gegen bewilligte einstweilige Verfügungen,

c) Exekutionsanträge auf Grund ausländischer Exekutionstitel und Widersprüche gegen Exekutionsbewilligungen auf Grund solcher Exekutionstitel,

d) Kostenrekurse:

bei einem Wert des Gegenstandes

bis einschließlich	200 S	60 S,
über 200 S bis einschließlich	500 S	80 S,
über 500 S bis einschließlich	1.000 S	100 S,
über 1.000 S bis einschließlich	2.500 S	150 S,
über 2.500 S bis einschließlich	5.000 S	200 S,
über 5.000 S bis einschließlich	10.000 S	250 S,
über 10.000 S bis einschließlich	25.000 S	300 S,
über 25.000 S bis einschließlich	40.000 S	360 S,
über 40.000 S bis einschließlich	500.000 S		

für je angefangene weitere 20.000 S um 80 S mehr, über 500.000 S bis einschließlich 4.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 500.000 S .. 1 v. T.,

über 4.000.000 S

überdies vom Mehrbetrag

über 4.000.000 S .. 0,5 v. T.,

jedoch nie mehr als 40.000 S.

II. Für folgende Tagsatzungen:

1. im Zivilprozeß:

für Streitverhandlungen, soweit sie nicht unter Tarifpost 2 fallen, und Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen außerhalb der Streitverhandlung;

2. in Exekutionssachen und im außerstreitigen Verfahren:

für Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen und alle Tagsatzungen, an denen mehrere nicht durch denselben Rechtsanwalt vertretene Parteien oder Interessenten teilnehmen oder bei denen über widerstreitende Parteienanträge verhandelt wird,

nach dem Wert des Gegenstandes:

für die erste Stunde einer jeden Tagsatzung die in Abschnitt A Z. I festgesetzte Gebühr, jedoch nie mehr als 40.000 S, für jede angefangene weitere Stunde einer jeden Tagsatzung die Hälfte dieser Gebühr, jedoch nie mehr als 20.000 S.

B

I. Für Berufungen, Berufungsmitteilungen, soweit sie nicht unter Tarifpost 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse (mit Ausnahme der Kostenrekurse und der Rekurse an den Obersten Gerichtshof), Beschwerden und Widersprüche im Entmündigungsverfahren

nach dem Werte des Gegenstandes:

das Eineinviertelfache der in Abschnitt A Z. I festgesetzten Gebühr, jedoch nie mehr als 50.000 S;

II. für Verhandlungen über eine Berufung oder über einen Widerspruch im Entmündigungsverfahren

nach dem Werte des Gegenstandes:

für die erste Stunde einer jeden Tagsatzung die in Abschnitt B Z. I festgesetzte Gebühr, jedoch nie mehr als 50.000 S,

für jede angefangene weitere Stunde einer jeden Tagsatzung die Hälfte dieser Gebühr, jedoch nie mehr als 25.000 S.

C

I. Für Revisionen, Revisionsbeantwortungen und Rekurse an den Obersten Gerichtshof

nach dem Werte des Gegenstandes:

das Eineinhalbfache der in Abschnitt A Z. I festgesetzten Gebühr, jedoch nie mehr als 60.000 S;

II. für Verhandlungen über Revisionen

nach dem Werte des Gegenstandes:

für die erste Stunde einer jeden Tagsatzung die in Abschnitt C Z. I festgesetzte Gebühr, jedoch nie mehr als 60.000 S,

für jede angefangene weitere Stunde einer jeden Tagsatzung die Hälfte dieser Gebühr, jedoch nie mehr als 30.000 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 3

1. Bei Verbindung mehrerer Exekutionsanträge, mit Ausnahme der Anträge auf Verwahrung der gepfändeten Sachen und auf Erlassung des Auftrages an den Drittschuldner nach § 301 der Exekutionsordnung, erwächst für jeden weiteren Antrag eine Mehrgebühr von 10 v. H. der für den ersten Antrag entfallenden Gebühr.

2. Für die Zeit des Zuwartens zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur wirklichen Vornahme der Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde, ein Viertel der Gebühr nach Tarifpost 2, jedoch nie mehr als 30 S für die halbe Stunde, die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

3. Ist der Rechtsanwalt zu einer in Tarifpost 3 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so ist die Hälfte der nach Tarifpost 2 entfallenden Gebühr zu vergüten, jedoch nie mehr als 60 S.

4. Wird der Antrag auf Erlassung einstweiliger Verfügungen mit der Klage oder einem Exekutionsantrage verbunden, so erwächst dafür bei Anträgen auf Bewilligung eines abgesonderten Wohnortes in Ehesachen eine Mehrgebühr von 10 v. H., bei anderen Anträgen von 25 v. H. der für den Schriftsatz entfallenden Gebühr.

Tarifpost 4

I. Im Strafverfahren über eine Privatanklage:

1. für Anklagen

a) wegen Preßinhaltsdelikten, die Übertretungen sind, wegen Preßordnungsdelikten oder wegen einer Übertretung nach dem Gesetze gegen den unlauteren Wettbewerb 240 S,

b) wegen anderer Übertretungen 160 S;

2. für Anklagen wegen Vergehen 360 S;

3. für Beweisanträge und für alle anderen Eingaben, soweit sie nicht in Z. 4 dieser Tarifpost aufgezählt werden oder unter Tarifpost 1 fallen:

die für die Anklage festgesetzte Gebühr, für ganz kurze Anträge die Hälfte;

4. für Beschwerden mit Ausnahme der Kostenbeschwerden, für Einsprüche, Wiedereinsatzungs- und Wiederaufnahmeanträge:

das Doppelte der für die Anklage festgesetzten Gebühr;

für Berufungsausführungen und Nichtigkeitsbeschwerden:

das Dreifache der für die Anklage festgesetzten Gebühr;

für Kostenbeschwerden:

die in Tarifpost 2 festgesetzte Gebühr, wobei der Wert des Gegenstandes nach § 12 zu berechnen ist, jedoch nie mehr als die für die Anklage festgesetzte Gebühr;

5. für die erste halbe Stunde einer jeden Hauptverhandlung oder der Teilnahme an gerichtlichen Augenscheinaufnahmen und sonstigen Beweisaufnahmen außerhalb der Hauptverhandlung, ferner an gerichtlichen Beschlagnahmen:

die doppelte, für jede weitere angefangene halbe Stunde die einfache für die Anklage festgesetzte Gebühr;

6. für die erste halbe Stunde einer jeden Verhandlung zweiter Instanz:

die dreifache, für jede weitere angefangene halbe Stunde die eineinhalbfache für die Anklage festgesetzte Gebühr.

II. Für die Vertretung von Privatbeteiligten in Verfahren wegen aller gerichtlich strafbaren Handlungen, die von Amts wegen verfolgt werden, gebührt eine Entlohnung:

a) bei Verbrechen und Vergehen nach Abschnitt I Z. 1 lit. a und Z. 3 bis 6,

b) bei Übertretungen nach Abschnitt I Z. 1 lit. b und Z. 3 bis 6 dieser Tarifpost.

Anmerkungen zu Tarifpost 4

1. Für die Zeit des Zuwartens zu einer Verhandlung oder zur Vornahme einer sonstigen Amtshandlung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zum wirklichen Beginn der Verhandlung oder Amtshandlung gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde in Strafsachen nach Z. 1 dieser Tarifpost ein Betrag von 15 S und nach Z. 2 dieser Tarifpost von 30 S. Die Zeit der Beratung des Gerichtshofes ist in die Wartezeit einzurechnen.

2. Ist der Rechtsanwalt zu einer Verhandlung oder einer sonstigen Amtshandlung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, so ist in Strafsachen nach Z. 1 dieser Tarifpost ein Betrag von 30 S und nach Z. 2 dieser Tarifpost ein Betrag von 60 S zu vergüten.

3. Wird ein wegen Vergehens Angeklagter nur einer Übertretung schuldig erkannt, so sind die Kosten nach Z. 1 dieser Tarifpost zu bemessen.

Tarifpost 5

Für die Verfassung und Abfertigung von einfachen Schreiben (Mahnschreiben, kurze Berichtschreiben und andere kurze Mitteilungen, Einladeschreiben, Empfangsbestätigungen u. dgl.):

bei einem Wert des Gegenstandes

bis einschließlich 1.000 S	6 S,
über 1.000 S bis einschließlich 2.500 S	7 S,
über 2.500 S bis einschließlich 5.000 S	9 S,
über 5.000 S bis einschließlich 10.000 S	12 S,
über 10.000 S bis einschließlich 25.000 S	15 S,
über 25.000 S bis einschließlich 40.000 S	20 S,
über 40.000 S		

für je angefangene weitere 20.000 S um 7 S mehr, jedoch nie mehr als 200 S.

Tarifpost 6

Für die Verfassung und Abfertigung von Briefen anderer Art mit Ausnahme solcher, die sich als Rechtsgutachten oder Vertragsurkunden darstellen:

das Doppelte der in Tarifpost 5 festgesetzten Gebühr, jedoch nie mehr als 400 S.

Anmerkung zu den Tarifposten 5 und 6

Dem Rechtsanwalt gebührt überdies als Entlohnung für die Information aus den Akten oder mit der Partei die Hälfte der nach diesen Tarifposten entfallenden Gebühren.

Tarifpost 7

(1) Für die Vornahme von Geschäften außerhalb der Rechtsanwaltskanzlei, die in der Regel von einem Rechtsanwaltsgehilfen besorgt werden, insbesondere für Erhebungen im Grundbuch oder sonst bei Gericht, bei einer Abgabenbehörde oder einer anderen Behörde, für die Anmeldung einer Exekution, für die Beteiligung beim Vollzug von Exekutions(Sicherungs)handlungen u. dgl. während der ganzen mit der Ausführung der Geschäfte verbrachten Zeit:

für jede angefangene halbe Stunde die gleichen Gebühren wie nach Tarifpost 6, jedoch nie mehr als 400 S für die halbe Stunde;

außerdem kann die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels verrechnet werden.

(2) Wurde ein Geschäft der in dieser Tarifpost bezeichneten Art durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtsanwaltsanwärter verrichtet, so ist die doppelte tarifmäßige Gebühr, höchstens jedoch ein Betrag von 800 S für die halbe Stunde dann zuzuerkennen, wenn die Vornahme des Geschäftes durch den Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter im einzelnen Falle vom Gericht als zweckmäßig erkannt wird.

(3) Nach den Bestimmungen des vorigen Absatzes sind auch solche außerhalb der Kanzlei verrichtete Geschäfte zu entlohnen, die unter keine andere Tarifpost fallen und regelmäßig durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter vorgenommen werden, wie z. B. Aktenstudium bei Behörden, Kommissionen zum Referenten, Vornahme eines außergerichtlichen Augenscheines zu Informationszwecken u. dgl.

Tarifpost 8

(1) Für Besprechungen aller Art, auch im Fernsprechwege, gebührt dem Rechtsanwalt für jede angefangene halbe Stunde:

bei einem Werte des Gegenstandes

bis einschließlich	1.000 S	18 S,
über 1.000 S bis einschließlich	2.500 S	30 S,
über 2.500 S bis einschließlich	5.000 S	45 S,
über 5.000 S bis einschließlich	10.000 S	60 S,
über 10.000 S bis einschließlich	25.000 S	90 S,
über 25.000 S bis einschließlich	300.000 S		
für je angefangene weitere	20.000 S um 30 S mehr,		
über 300.000 S			
für je angefangene weitere	20.000 S um 15 S mehr,		
jedoch nie mehr als	1500 S für die halbe Stunde.		

(2) Für Besprechungen in der Dauer von nicht länger als zehn Minuten beträgt die Gebühr vier Zehntel der für jede halbe Stunde einer Besprechung festgesetzten Gebühr, jedoch nie mehr als 600 S.

Anmerkung zu Tarifpost 8

Ganz kurze Mitteilungen im Fernsprechwege, mit Ausschluß von Rechtsbelehrungen, sind nach Tarifpost 5 zu entlohnen.

Tarifpost 9

Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis.

Bei Vornahme von Geschäften im gerichtlichen Verfahren außerhalb des Wohnortes des Rechtsanwalts, wenn der Ort der Geschäftsvornahme von seiner Kanzlei mehr als 2 km entfernt ist, gebühren nebst der für die Vornahme des Geschäftes selbst zukommenden Entlohnung:

I. als Reisekosten:

1. der Fahrpreis eines Massenbeförderungsmittels (Eisenbahn, Straßenbahn, Autobus, Schiff, Flugzeug u. dgl.); hiebei gebühren bei Benützung der Eisenbahn, eines Schiffes oder eines Flugzeuges einem Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter die erste Klasse, einem anderen Bediensteten des Rechtsanwaltes die zweite Klasse;

2. sofern ein Massenbeförderungsmittel überhaupt oder ohne bedeutenden Zeitverlust nicht benützt werden kann, die Vergütung für ein Kraftfahrzeug (Wagen),

3. in allen anderen Fällen eine Wegentschädigung für jede, wenn auch nur begonnene halbe Stunde von 10 S.

II. Als Verpflegskosten, wenn die Abwesenheit mindestens drei Stunden dauert, für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft, ein den Kosten der in die Zeit der Abwesenheit üblicherweise fallenden Hauptmahlzeiten entsprechender Betrag.

III. Als Übernachtungskosten, wenn außerhalb des Wohnortes des Rechtsanwaltes übernachtet werden muß, für jede Nacht ein den Kosten einer angemessenen Unterbringung entsprechender Betrag.

IV. Als Entschädigung für Zeitversäumnis, sofern das Geschäft nicht unter Tarifpost 7 fällt, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die auf dem Wege zum oder vom Orte der Geschäftsvornahme oder an diesem Ort außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, ein Betrag von 45 S.

Anmerkungen zu Tarifpost 9

1. Als Wohnort des Rechtsanwaltes im Sinne dieser Tarifpost gilt der Ort, an dem sich seine Kanzlei befindet.

2. In Orten, in welchen eine Straßenbahn oder ein Autobus die einzelnen Ortsteile verbindet, gilt die Gebühr für diese Massenbeförderungsmittel auch bei Vornahme von Geschäften innerhalb des Wohnortes des Rechtsanwaltes.

3. Wird ein eigenes Kraftfahrzeug (Wagen) benützt, so gebührt die gleiche Gebühr wie in Abschnitt I dieser Tarifpost.

Bundesgesetz vom 4. Juni 1923, BGBl. Nr. 305, betreffend den Rechtsanwaltsstarif

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundeskanzler ist ermächtigt, das Maß der Entlohnung für solche Leistungen der Rechtsanwälte und ihrer Kanzleien im gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren, die eine durchschnittliche Bewertung zulassen, durch einen im Verordnungswege zu erlassenden Tarif festzustellen. Vor Erlassung sowie vor jeder Änderung oder Ausdehnung des Tarifs sind die Ausschüsse der Rechtsanwaltskammern zu hören.

§ 2. (1) Der Tarif gilt sowohl im Verhältnis der Parteien zu ihrem Rechtsanwalt als auch bei Feststellung der Kosten, die im gerichtlichen und schiedsgerichtlichen Verfahren der Gegner zu ersetzen hat.

(2) Das Recht der freien Vereinbarung und die richterliche Befugnis, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der einzelnen Leistungen zu prüfen, bleibt unberührt.

§ 3. Der Tarif kann örtlich verschieden sein.

§ 4. (1) Der Tarif gilt auch dann, wenn die darin bezeichneten Leistungen von Notaren verrichtet werden, sofern der Notar zu einer solchen Leistung befugt ist und die Entlohnung nicht durch den Notariatstarif oder den Tarif für die Gebühren der Notare als Gerichtskommissäre geregelt ist.

(2) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gebührt dem Rechtsanwalt die tarifmäßige Entlohnung auch dann, wenn ihm in seiner eigenen Rechtsache Kosten vom Gegner zu ersetzen sind.

§ 5. Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist der Bundeskanzler betraut.